

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 31

Freitag, den 3. Dezember 2021

Nummer 24

Kurzinfos

■ Landratsamt	Seiten 2–64	■ Zweckverbände	Seiten 66–67
■ Mitteilungen Gemeinden	Seiten 65–66	■ Verschiedenes	Seiten 67–69



Eine Vielzahl an Dankeschön-Aktionen war geplant, doch Corona machte einen Strich durch die Rechnung: Dennoch ließ es sich Nord-sachsens Landrat Kai Emanuel nicht nehmen, zumindest per Video-botschaft „Danke Bundeswehr“ zu sagen. Organisiert vom Freun-deskreis der Bundeswehr Leipzig wird die Initiative von Landkreis Nordsachsen, Stadt und Landkreis Leipzig, Industrie- und Handels-kammer und Handwerkskammer Leipzig getragen. Der Dank gilt den Soldatinnen und Soldaten, zivilen Beschäftigten und Reservisten für ihre Hilfe insbesondere bei der Bewältigung der Corona-Pandemie,

der bundesweiten Bekämpfung der Borkenkäferplage, der Afrikani-schen Schweinepest und der Hochwasserschäden in Deutschland. Ebenso sagt die Region Leipzig den Männern und Frauen Danke für ihren Einsatz mit Bundestagsmandat an Brennpunkten weltweit. In den nächsten Tagen gehen beispielsweise rund 300 Weihnachtspa-kete mit einem persönlichen Gruß von Landrat Kai Emanuel auf die Reise ins westafrikanische Mali, wo die Bundeswehr derzeit vor Ort für Frieden und Sicherheit sorgt.

Foto: Landratsamt/Bley

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und
Landwirtschaft 03421 758-1051

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und
Kommunikation 03421 758-1036

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-1102

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 758-7202

Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und
Ausländerrecht 03421 758-5302

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1336

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,
Telefon 03421 758-1036, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Der Landrat

Bekanntmachungen

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Der Landkreis Nordsachsen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder auf anderem Weg diese Information erhalten haben.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.
- 1.5 Als vollständig **gegen COVID-19 geimpft** gilt eine Person ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit

einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen.

- 1.6. Als **genesen** gilt eine Person, bei der vor frühestens 28 Tagen und vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2- Infektion vorlag.
- 1.7 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Nordsachsen hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 Enge Kontaktpersonen:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung geben.

Das Gesundheitsamt kann die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht im Hausstand der positiv getesteten Person (Quellfall) leben, anordnen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind

1. Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.
2. zum Zeitpunkt des Kontaktes vollständig geimpfte oder genesene Personen, die symptomfrei sind.

Der Nachweis der Impfung bzw. Genesung ist auf Verlangen durch die zuständige Behörde vorzuzeigen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind genesene und vollständig gegen COVID-19 geimpfte Hausstandsangehörige und weitere abgesonderte Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Die Befreiung von der Absonderung gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, wird

dringlich empfohlen, sich eigenverantwortlich mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 4. oder 5. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses sollen sie ihre Kontakte reduzieren.

Alle Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten, nicht abgesondert sind und in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (Alten- und Pflegeheime einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen, Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, Schulhorte, Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Arztpraxen) tätig sind, haben sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis des Quellfalls beim Gesundheitsamt unter Nutzung des Beteiligungsportals (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/landkreis-nordsachsen/beteiligung/themen>) zu melden und sind verpflichtet, sich über einen Zeitraum von 10 Tagen nach dem Tag des letzten Kontakts zum Quellfall täglich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 testen zu lassen.

2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern.
- im Falle der Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen.
- ihren Hausstandsangehörigen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie sich absondern müssen.
- ggf. weitere enge Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis und die Empfehlung zur Testung nach dem 4. oder 5. Tag des letzten Kontaktes zu informieren.
- ggf. weitere enge Kontaktpersonen, die in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens tätig sind, über ihre Verpflichtung zur Meldung beim Gesundheitsamt und zur täglichen Testung zu informieren.
- auf Verlangen des Gesundheitsamtes über ihre Hausstandsangehörigen und ggf. weitere enge Kontaktpersonen zu informieren.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung oder zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden.
- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.
- 2.6 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und positiv getestete Personen schriftlich oder elektronisch über die in 2.1.2 und 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Enge Kontaktperson und die positiv getestete Person haben ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.2 Enge Kontaktperson und die positiv getestete Person haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
- 5.3 Ist die Aufrechterhaltung der Pflege oder der medizinischen Versorgung trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatisch positiv getestete Personen die berufliche

Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben. Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der positiv getesteten Person unverzüglich zu informieren.

6 Beendigung der Maßnahmen

- 6.1 Bei Hausstandsangehörigen sowie durch das Gesundheitsamt abgesonderten engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. Der erste volle Tag der Absonderung ist der Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall.

Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Gesundheitsamt ist unter Nennung der positiv getesteten Person (Quellfall) über das Testergebnis unter Nutzung des Beteiligungsportals (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/landkreis-nordsachsen/beteiligung/themen>) zu informieren.

Die Testung muss als Fremdtastung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann der Antigenschnelltest auch in der Schule unter Aufsicht erfolgen, wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

- 6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).

- 6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Personen, die vollständig geimpft sind und keine Symptome entwickelt haben, können die Absonderung frühzeitig beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag vorgenommener PCR-Test oder ein am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-

Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Dies gilt auch für die zur Absonderung verpflichteten Hausstandsangehörigen. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs.2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 21. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen betreffend die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 29. Oktober 2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 16. Januar 2022 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Nordsachsen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Nordsachsen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird gegenwärtig für die nicht vollständig geimpfte Bevölkerung als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete

Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung und ggfs. auch die Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Hausstandsangehörigen auf die Pflicht zur Absonderung hinzuweisen. Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, haben sich nur auf Anordnung des Gesundheitsamts abzusondern.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert-Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungsweg der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) tragen.
- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser All-

gemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigen-test für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Nordsachsen ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Nordsachsen der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben. Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandsangehörigen sind diejenigen, die um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten, sowie geimpfte oder genesene Hausstandsangehörige.

Das Gesundheitsamt kann darüber hinaus die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, anordnen.

Dies gilt jedoch nicht für symptomfreie und zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten vollständig gegen COVID-19 geimpfte bzw. genesene Personen.

Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Entsprechende Kopien bzw. digitale Nachweise sind auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, wird dringlich empfohlen, sich eigenverantwortlich mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 4. oder 5. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses sollen sie ihre Kontakte reduzieren. Das gilt auch für geimpfte und genesene Personen.

Um eine weitere Ausbreitung von Infektionsgeschehen

in besonders prädestinierten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zu verhindern und gegebenenfalls weitergehende Anordnungen in Bezug auf die jeweilige Person umgehend treffen zu können, sind in derartigen Einrichtungen tätige Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und im vorgegebenen Zeitraum täglich zu testen.

Die Befreiung für Geimpfte und Genesene gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken ein COVID-19-Genesenzertifikat erstellt werden.

Personen, welche die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt

die Nutzung der Corona-Warn-App.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu.

Zu Nr. 4:

Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2-Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Hausstandsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Zu Nr. 5.:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Aufrechterhaltung der Pflege oder der medizinischen Versorgung trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatisch positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben. Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der positiv getesteten Person unverzüglich zu unterrichten. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die pflegerische und medizinische Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen gesichert ist. Dies gilt ausschließlich für positiv getestetes Personal und nicht für abgesonderte Kontaktpersonen, da hier die Gefahr der Ansteckung nicht mehr gegeben ist.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Dokument des negativen Testergebnisses ist für die Dauer von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-

Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert wurden.

Abweichend von vorgenannter Regelung können Schülerinnen und Schüler den Antigenschnelltest auch unter Aufsicht in der Schule durchführen, wenn die Testung nicht bei einem Leistungserbringer erfolgen kann.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am Ende ist ein abschließender Antigenschnelltest zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Personen, die vollständig geimpft sind und keine Symptome entwickelt haben, können die Absonderung frühzeitig beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag vorgenommener PCR-Test oder ein am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Es ist davon auszugehen, dass die Ausscheidungsdauer des Virus bei geimpften Personen, die asymptomatisch sind, kürzer ist. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 21. November 2021 bis einschließlich 16. Januar 2022 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,

Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

Torgau, den 19.11.2021



Kai Emanuel
Landrat



Hinweis:

Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.

Inzidenzwert über 1.000: Nächtliche Ausgangssperre für Ungeimpfte

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Nordsachsen lag laut Robert-Koch-Institut (RKI) am Montag (22.11.21) bei 1.321,9. Gemäß Paragraph 21 der neuen sächsischen Corona-Notfall-Verordnung gilt somit ab dem Dienstag (23.11.21) jeweils zwischen 22 und 6 Uhr eine Ausgangssperre für nicht geimpfte oder genesene Personen.

Laut Verordnung des Freistaates ist das Verlassen der Unterkunft in dieser Zeit nur aus den folgenden triftigen Gründen zulässig:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,
2. die Jagd zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest,
3. die Ausübung beruflicher, hochschulischer oder schulischer Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen,
4. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
5. Fahrten von Feuerwehr-, Polizei-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,

6. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des Paragraphen 16 (Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens),
7. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
9. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis, und
10. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Wird der Schwellenwert 1.000 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder unterschritten, gilt die Ausgangssperre ab dem nächsten Tag nicht mehr. Der Landkreis ist verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der aktuellen Zahlen durch das RKI den Tag bekannt zu geben, ab dem die Ausgangssperre gilt oder nicht mehr gilt (Paragraf 21, Absatz 3, SächsCoronaNotVO).

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch – AWS DZ) vom 13.10.2021

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 13.10.2021 aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2021 (BGBl. I S. 1145),
- §§ 2, 10 und 22 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBl. S. 187),
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722),
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232)

folgende Abfallwirtschaftssatzung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung – AWS DZ) beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft
- § 3 Aufgaben der Abfallwirtschaft
- § 4 Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen
- § 5 Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 5 a Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 6 Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises, Veröffentlichungen
- § 7 Ausschluss von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis

Abschnitt 2 –

Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

- § 8 Getrenntsammlung
- § 9 Sperrmüll
- § 9 a Kunststoffabfälle
- § 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 11 Entsorgung kompostierfähiger Bioabfälle
- § 12 Papier und Pappe
- § 13 Schadstoffe
- § 14 Metallschrott
- § 15 Restabfälle
- § 15 a Restabfallbehältergemeinschaften bei privaten Haushaltungen sowie bei gemischt genutzten Grundstücken
- § 16 Bereitstellung der Restabfallbehälter
- § 17 Standplatz und Transportwege
- § 18 Leerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter

Abschnitt 3 – Schlussbestimmungen

- § 19 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 20 An-, Um- und Abmeldepflichten
- § 21 Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten und Betretungsrechte
- § 22 Modellversuche
- § 23 Gebühren
- § 24 Unterbrechung der Entsorgung
- § 25 Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

– Abschnitt 1 –

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch mit Gebietsstand vom 31.07.2008 im Landkreis Nordsachsen (nachfolgend Landkreis genannt). Das Satzungsgebiet umfasst die Städte und Gemeinden Bad Dübren, Delitzsch, Döbberschütz, Eilenburg, Jesewitz, Krostitz, Laußig, Löbnitz, Rackwitz, Schkeuditz, Schönwölkau, Taucha, Wiedemar und Zschepplin.
- (2) Abfälle i. S. dieser Satzung sind solche i. S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
- (3) Mit der Stadt Eilenburg wurde eine Vereinbarung gem. § 2 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) über das Einsammeln und Befördern der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle abgeschlossen, weswegen die Vorschriften der §§ 5 Abs. 1 bis 6, 5a und §§ 8 bis 18 (dort mit Ausnahme der Vorschriften in § 8 Abs. 2 Nr. 2 und § 10, die auch im dortigen Stadtgebiet gelten) sowie der §§ 20 und 22 dieser

Satzung dort nicht gelten. Die Stadt Eilenburg erlässt eigene Satzungen, in denen die Erfassung von Abfällen und die Gebührenerhebung geregelt werden.

§ 2

Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft sind nach Maßgabe der hierfür geltenden, rechtlichen Grundlagen (insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, die Menge der Abfälle zu vermindern, Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden, zu verringern und nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten sowie die Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit.

Bei der Umsetzung seiner Ziele berücksichtigt der Landkreis die Abfallhierarchie des § 6 KrWG, wonach Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung grundsätzlich in folgender Rangfolge stehen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

- (2) Das Gebot der Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung umfasst insbesondere:

1. Bei Veranstaltungen des Landkreises in öffentlichen Einrichtungen wirkt der Landkreis darauf hin, dass Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen abgegeben werden. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, sollen die Verpackungen verwertbar sein und einer Verwertung zugeführt werden. Den Kommunen wird empfohlen, dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechend zu gewährleisten.

2. Der Landkreis wirkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und im Vergabe- und Beschaffungswesen darauf hin, dass die in Abs. 1 genannten Ziele erreicht werden.

3. Der Landkreis wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass Gesellschaften und Körperschaften sowie weitere juristische Personen des Privatrechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren. Gleiches gilt für den Abschluss von Verträgen mit Dritten.

- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Abfallvermeidung und -verwertung (Abfallberatung). Er wirkt hierbei eng mit den Kommunen zusammen.

- (4) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen obliegen nach Maßgabe dieser Satzung Mitwirkungspflichten, insbesondere haben sie Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und des KrWG so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann. Soweit Abfallarten nach Maßgabe dieser Satzung getrennt erfasst werden, wird dem vorgenannten Gebot durch Inanspruchnahme dieser Erfassungssysteme regelmäßig Rechnung getragen. Anschlusspflichtige unterliegen hinsichtlich von Grundstücken i. S. von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich bei der Bereitstellung der zu überlassenden Abfälle einer erhöhten Mitwirkungspflicht auch dann, wenn sie solche Grundstücke nicht selbst bewohnen.

§ 3

Aufgaben der Abfallwirtschaft

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet zu gewährleisten. Dabei sind Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Abfallverwertung, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, nach Maßgabe des KrWG (zur grundsätzlichen Rangfolge s. auch § 2 Abs. 1 dieser Satzung) der Vorrang einzuräumen.
- (2) Die Abfallwirtschaft durch den Landkreis umfasst das Einsammeln, Befördern, Lagern, Umladen, Transportieren, Verwerten, Behandeln und Ablagern von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Der Landkreis führt die ihm überlassenen Abfälle in der Regel einer Verwertung nach Maßgabe des KrWG zu.
- (4) Der Landkreis kann Dritte gemäß § 22 KrWG mit der Erfüllung einzelner Aufgaben und Pflichten beauftragen.

§ 4

Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis bzw. die von ihm beauftragten Dritten betreiben im Satzungsgebiet folgende öffentliche Abfallentsorgungsanlagen:
- a) Wertstoffhof Spröda der Kreiswerke Delitzsch GmbH als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:
- sämtliche Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG),
 - Pappe u. Papier,
 - Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
 - Metallschrott,
 - Grünabfälle,
 - kompostierfähige Küchenabfälle aus privaten Haushalten
- b) Wertstoffhof Lissa der Kreiswerke Delitzsch GmbH als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:
- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG nach Maßgabe der jeweiligen Annahmebedingungen,
 - Pappe u. Papier,
 - Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
 - Metallschrott,
 - Grünabfälle,
 - kompostierfähige Küchenabfälle aus privaten Haushalten
- c) Wertstoffhof Taucha der Abfall- und Servicegesellschaft mbH als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:
- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG nach Maßgabe der jeweiligen Annahmebedingungen,
 - Pappe u. Papier,
 - Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
 - Metallschrott,
 - Grünabfälle,
 - kompostierfähige Küchenabfälle aus privaten Haushalten

d) Wertstoffhof Schkeuditz/ Radefeld der Abfall- und Servicegesellschaft mbH und kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG nach Maßgabe der jeweiligen Annahmebedingungen,
- Pappe u. Papier,
- Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
- Metallschrott,
- Grünabfälle,
- kompostierfähige Küchenabfälle aus privaten Haushalten

e) Wertstoffhof Bad Düben der Abfall- und Servicegesellschaft mbH und kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG nach Maßgabe der jeweiligen Annahmebedingungen,
- Pappe u. Papier,
- Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
- Metallschrott,
- Grünabfälle,
- kompostierfähige Küchenabfälle aus privaten Haushalten

f) Umladestation Spröda der Kreiswerke Delitzsch GmbH für die Direktanlieferung von Sperrmüll und gemischten Siedlungsabfällen.

- (2) Bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Anlagen haben die Anlieferer die Bestimmungen der Betriebsordnung der jeweiligen Anlage einzuhalten. Die Anlieferer unterliegen den Weisungen des Anlagenpersonals.
- (3) Bei der Anlieferung von Abfällen übernimmt der Anlieferer die Gewähr dafür, dass er keine Abfälle anliefert, die der Landkreis von seiner Entsorgungspflicht gemäß § 7 dieser Satzung ausgeschlossenen hat. Der Anlieferer haftet unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ergeben, soweit dies von ihm zu vertreten ist. Er ist insbesondere verpflichtet, rechtswidrig angelieferte Abfälle nach Weisung des Landkreises in dafür genehmigte Abfallentsorgungsanlagen zu verbringen.
- (4) Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf den in Abs. 1 genannten Anlagen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweiligen Betriebsordnung verstößt, kann durch das Personal der Anlage abgewiesen werden. Bei Anlieferung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere das KrWG und die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten und die erforderlichen Nachweise gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu erbringen.
- (5) Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen haben auf Verlangen des Landkreises und des Anlagenpersonals Angaben über die Herkunft, Beschaffenheit, Art sowie über den Erzeuger und Besitzer der angelieferten Abfälle zu machen. Der Landkreis und das Anlagenpersonal können nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften (z. B. § 24 NachwV) zur Feststellung von Name und Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden, insbesondere die Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes verlangen.
- (6) Für die Entsorgung der durch die Stadt Eilenburg an der Umladestation Spröda direkt angelieferten gemischten Siedlungsabfälle und des Sperrmülls sowie der zur Verwertung an der Kompostieranlage Lissa direkt angelieferten Bioabfälle, wird eine Verwertungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe dieser Satzung anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 17 KrWG zu überlassen sind, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Die vorgenannten Anschlusspflichtigen sind berechtigt, den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte wie z. B. Wohnungseigentümer stehen den Grundstückseigentümern als Anschlusspflichtige i. S. von Satz 1 gleich. Die Anschlusspflichtigen zeigen dem Landkreis den erstmaligen Anschluss zwei Wochen vor dem möglichen Abfallanfall vom Grundstück i. S. von Satz 1 an. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung sind, soweit sie nicht selbst der Anschlusspflicht i. S. der vorgenannten Sätze unterfallen, verpflichtet, gegenüber dem Anschlusspflichtigen auf einen Anschluss des von ihnen genutzten Grundstückes im Hinblick auf die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung hinzuwirken.
- (2) Die Anschlusspflichtigen gemäß Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Nutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Benutzungspflichtige sind verpflichtet, dem Landkreis auf Anforderung Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über dessen Herkunfts- bzw. Anfallort zu geben.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Gartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) fallen sowie für bebaute Grundstücke, die Freizeit-, Erholungs- oder ähnlichen Zwecken dienen (Wochenendgrundstücke), soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (4) Grundstück i. S. dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere falls dafür eine Hausnummer vergeben wurde.
- (5) Private Haushaltungen i. S. dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
- (6) Als Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gelten solche, bei denen Abfälle i. S. von § 2 Nr.1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anfallen. Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen insbesondere Abfälle aus gewerblichen und öffentlichen Büros oder Praxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten, Vereine, gewerblichen Beherbergungen (wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Feriensiedlungen und Campingplätzen), privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie Krankenhäusern, Kliniken, Pflegehei-

me, Kasernen, Strafvollzugsanstalten) sowie Abfälle, die bei der Tätigkeit von Freiberuflern anfallen.

- (7) Die Stadt Eilenburg, die gemäß § 2 Abs. 3 SächsKrWBodSchG das Einsammeln und Befördern von Abfällen übernommen hat, nimmt eine Anlieferung der in ihrem Stadtgebiet erfassten gemischten Siedlungsabfälle und des dortigen Sperrmülls an der Umladestation Spröda zwecks Entsorgung sowie der in Ihrem Stadtgebiet erfassten Bioabfälle an der Kompostieranlage Lissa zwecks Verwertung durch den Landkreis oder in dessen Auftrag vor bzw. veranlasst diese und gewährleistet eine Übergabe nach Maßgabe der dort gültigen Benutzungsordnung.

§ 5 a

Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 – 2 entfällt, sofern auf dem Grundstück Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zu überlassen sind, nicht anfallen oder nicht mehr anfallen. Der Anschlusspflichtige hat dies dem Landkreis schriftlich unter Angabe der entsprechenden Tatsachen wahrheitsgemäß mitzuteilen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- (2) Beim Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht aufgrund der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist, falls ein Genehmigungserfordernis besteht, zusammen mit dem Nachweis i. S. von Abs. 1 die Genehmigung der jeweiligen Anlage einzureichen.
- (3) Der Landkreis kann einen Anschluss i. S. der Behältergestaltung verweigern, falls sich dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen als nicht möglich bzw. ihm oder seinem beauftragten Dritten als nicht zumutbar erweist. Der Landkreis kann zudem eine Befreiung vom Anschlusszwang i. S. der Behälternutzung erteilen, wenn es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Durchsetzung des Anschlusszwangs für den Anschlusspflichtigen unzumutbare Folgen hätte. Im letzteren Fall ist die Befreiung von der Anschlusspflicht im vorgenannten Sinne vom Anschlusspflichtigen spätestens acht Wochen vor dem geplanten Wegfall schriftlich und mit ausführlicher Begründung zu beantragen. Der Anschluss kann vom eigentlichen Anschlusspflichtigen i. S. von § 5 Abs. 1 dieser Satzung ungeachtet des Vorliegens von Gründen für die Verweigerung i. S. von Satz 1 verlangt werden, wenn er sich schriftlich bereit erklärt, die für den Betrieb der öffentlichen Abfallentsorgung nachweislich entstehenden Mehraufwendungen (z. B. i. S. eines überlangen Transportwegs für die Behälter) zu übernehmen und wenn eine ordnungs- und gesetzmäßige Entsorgung anderweitig (z. B. über den Einsatz von Restabfall- oder Papiersäcken) gewährleistet werden kann.
- (4) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung i. S. der Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG entfällt nach Maßgabe des KrWG insbesondere,
- (a) soweit Abfälle nach § 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
- (b) soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, durch eine zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG),
- (c) soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, durch eine zulässige gewerbliche

Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, dies dem Landkreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG).

§ 6

Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises, Veröffentlichungen

- (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Im Bedarfsfall schließt der Landkreis mit den Städten und Gemeinden Vereinbarungen über die gemeindliche Unterstützung des Kreises beim Verkauf von Abfallsäcken und der Zurverfügungstellung von Standplätzen.
- (2) Die Meldebehörden der Städte und Gemeinden sind gemäß § 9 Abs. 4 SächsKrWBodSchG verpflichtet, dem Landkreis die für die Heranziehung des Gebührenschuldners erforderlichen Daten zu übermitteln.
- (3) Informationen über die Verkaufsstellen von Restabfallsäcken bzw. deren Öffnungszeiten und über Standplätze für Abfallbehälter im Bringsystem werden nach Maßgabe von § 25 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 7

Ausschluss von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis

- (1) Von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, es sei denn, sie werden dem Landkreis z. B. durch Einwurf in Restabfallbehälter so überlassen, dass sie ohne zusätzlichen Aufwand innerhalb des vom Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung vorgehaltenen öffentlichen Einrichtung entsorgt werden können.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht nach Maßgabe der §§ 9 – 15 dieser Satzung durch den Landkreis oder dessen beauftragten Dritten im Hol- oder Bringsystem erfasst werden.
- (3) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind nach Art, Menge oder Beschaffenheit die in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen. Sie können dem Landkreis auch nicht im Bringsystem an Containern, Anlagen oder Umladestationen übergeben werden.

Darüber hinaus sind auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen aus Schnee, Flüssigkeiten oder Eis oder Abfälle, die durch Luftbewegung verweht werden können und in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen, sowie Abfälle und Abfallgemische, die den Grenzwert von HBCD von 1000 mg/kg erreichen oder überschreiten, mangels technischer Entsorgungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Für Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrzeugwracks und Kfz-Teilen aus anderen Herkunftsbereichen gilt ebenfalls ein Ausschluss nach der Beschaffenheit und Menge, es sei denn, es handelt sich um solche i. S. von § 20 Abs. 4 KrWG.

Bei Zweifeln darüber, ob und wie ein bestimmter Abfall zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis im Einvernehmen mit der nach § 20 Abs. 3 KrWG zuständigen Behörde. Der Landkreis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Art, Menge oder Beschaffenheit i. S. von § 20 KrWG von der Entsorgung ausschließen.

- (5) Soweit Abfälle nach Abs. 3 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle selbst für die ordnungsgemäße und schadlose Behandlung, Verwertung oder Beseitigung nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Landkreis berät hierzu die Erzeuger und Besitzer von Abfällen.

– **Abschnitt 2** –

Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 8

Getrenntsammlung

- (1) Der Landkreis sammelt Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung im Hol- und Bringsystem. Das Einsammeln der Abfälle durch die Sammelfahrzeuge erfolgt hierbei unter Nutzung der öffentlichen Straßen i. S. von § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG), die dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 SächsStrG gewidmet sind.
- (2) Um die Möglichkeiten zur Abfallverwertung nutzen zu können, sind im Gebiet des Landkreises angefallene Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und insbesondere nach nachfolgenden Ziff. 1 bis 7 getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Vom Landkreis werden folgende, der Überlassungspflicht i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG unterliegende Abfälle getrennt erfasst und anschließend verwertet oder beseitigt:
1. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird nach Maßgabe des § 9 im Hol- und Bringsystem erfasst.
 2. Kunststoffabfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht der Systembeteiligungspflicht nach § 7 Abs. 1 VerpackG unterliegen, werden nach Maßgabe des § 9a im Bringsystem erfasst.
 3. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe des § 10 im Hol- und Bringsystem und von Vertreibern im Bringsystem erfasst.
 4. Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen aus privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe des § 11 im Bringsystem erfasst.
 5. Papier und Pappe werden nach Maßgabe des § 12 im Hol- und Bringsystem erfasst.
 6. Gefährliche Abfälle – nachfolgend Schadstoffe genannt – aus privaten Haushaltungen, welche im Kapitel 20 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, werden nach Maßgabe des § 13 im Bringsystem erfasst.
 7. Metallschrott aus privaten Haushaltungen wird nach Maßgabe des § 14 im Bringsystem erfasst.
- (3) Die verbleibenden Abfälle werden als Restabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 im Holsystem erfasst.
- (4) Abfuhrtage, -zeiten, -orte, Annahmezeiten sowie Abgabezeiträume werden gemäß § 25 dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 9

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll gemäß Abs. 2 aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder die Entleerung erschweren könnten, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft.

Die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen erfolgt, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden

a) im Bringsystem durch Anlieferung durch den jeweiligen Abfallerzeuger auf den Wertstoffhöfen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung während der festgelegten Öffnungszeiten;

b) im Holsystem beim Abfallbesitzer durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen nach vorheriger Anmeldung per Abrufkarte 2-mal jährlich. Die Abrufkarte ist online über die Internetseite des beauftragten Entsorgungsunternehmens abrufbar oder aus dem Abfallkalender zu entnehmen.

Für Sperrmüll aus Großwohnanlagen bzw. Geschossbebauung mit mehr als 6 Wohneinheiten erfolgt die Anmeldung für die Sperrmüllsammlung im Holsystem über den Grundstückseigentümer/Verwalter für das gesamte Grundstück 2-mal jährlich.

- (2) Zum Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der gemäß Abs. 1 durch die vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen entsorgt wird, gehören:

Möbelstücke (z. B. Schränke, Bettröste, Sessel usw.), Matratzen, Kinderwagen, Federbetten, Teppiche, Auslegware, Koffer, Taschen und Leuchten, Spielzeug (welches aufgrund seiner Abmaße nicht über die Restabfallbehälter entsorgt werden kann), Gartenmöbel und -geräte sowie Kunststoffwasserfässer, leere Obst- und Gemüsestiegen, Kühltaschen, Sportgeräte (z. B. Schlitten, Ski), Glasscheiben von Möbelstücken, Eisen- und Nichteisenschrott. Eisen- und Nichteisenschrott sind getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.

Zum Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der durch den Landkreis gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und b) entsorgt wird, gehören u. a. nicht:

Sperrmüll aus Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen, Abfälle aus der Gebäudemodernisierung und -renovierung (z. B. Tapeten, Paneele, Wand- und Deckenplatten, Wärmedämmung, Türen, Fenster, Toiletten-, Waschbecken), Bau- und Abbruchabfälle (z. B. Fliesen, Baustoffe auf Gipsbasis, Isoliermaterial, Dachrinnen), Teich- und Poolfolien, Kfz-Teile, Altreifen, Schadstoffe, mit Kleinabfällen befüllte Behälter sowie Kleinabfälle (z. B. Lumpen, Schuhe), Abfälle aus kompletten Haushaltsauflösungen, Gegenstände aus Werkstatt- und Scheunenentrümpelungen sowie ehemaliger gewerblicher Tätigkeit, Pappe; Papier; Kartonagen sowie Verpackungen, die einem getrennten Rücknahmesystem unterliegen, Elektro- und Elektronikgeräte, Sperrmüll aus anderen Gebieten als dem Entsorgungsgebiet.

Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gewerbe und öffentliche Einrichtungen) ist von der öffentlichen Entsorgung gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und b) ausgeschlossen. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die Abfallbesitzer kostenpflichtig an den Wertstoffhöfen anliefern oder durch Dritte anliefern lassen.

- (3) Die Bereitstellung des Sperrmülls nach vorheriger Anmeldung und Terminvergabe durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen per Abrufkarte ist nur zulässig:

auf dem jeweiligen Gehweg bzw. Straßenrand, der sich in unmittelbarer Nähe des vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen bewohnten Grundstückes befindet, frühestens ab 16:00 Uhr des der Abholung vorherge-

henden Tages und bis spätestens 06:00 Uhr am vereinbarten Abholtag.

Für Sperrmüll aus Großwohnanlagen bzw. Geschossbebauung mit mehr als 6 Wohneinheiten werden über das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer/Verwalter Übergabeplätze unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

Übergabeplätze können ebenfalls festgelegt werden, wenn die Sammlung nicht gefahrlos möglich ist, siehe § 16 Abs. 4.

Durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist Sperrmüll, der überwiegend aus Holz besteht, getrennt vom sonstigen Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen. Die Verladung in das Sammelfahrzeug muss ohne Schwierigkeiten durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und im Übrigen zumutbar sein. Sperrmüll darf eine maximale Länge je Einzelstück von 2,00 m und ein Gewicht je Einzelstück von 50 kg nicht überschreiten.

§ 16 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend für die Bereitstellung von Sperrmüll durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

- (4) Die gebührenfreie Entsorgung von Sperrmüll gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und b) ist auf haushaltsübliche Mengen (maximal 4,00 m³/Bereitstellung/Anlieferung) begrenzt. Bei Überschreitung kann der Landkreis Gebühren erheben. Haushaltsauflösungen sind von der gebührenfreien Entsorgung ausgeschlossen.

Anlieferer gemäß Abs. 1 Buchstabe a) haben sich gegenüber dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen durch ein geeignetes Ausweisdokument als Einwohner des Landkreises Nordsachsen auszuweisen.

- (5) Bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 2 nicht zum Sperrmüll gehören, können vom Landkreis auf Kosten des Abfallbesitzers einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer zulässigen Entsorgung zuzuführen. Wird Sperrmüll zu einem späteren Zeitpunkt als in Abs. 3 genannt, bereitgestellt, besteht kein Anspruch auf Abholung. In diesem Fall ist der Sperrmüll von den Abfallbesitzern unverzüglich zurückzunehmen.

§ 9a Kunststoffabfälle

- (1) Kunststoffabfälle (z. B. aus dem privaten Haushalts- und Gartenbereich), die nicht der Systembeteiligungspflicht nach § 7 Abs. 1 VerpackG unterliegen, werden an den im Auftrag des Landkreises betriebenen Wertstoffhöfen getrennt von anderen Abfällen erfasst, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden. Zu solchen Kunststoffabfällen zählen z. B. Fässer, Eimer, Tische, Stühle, Blumentöpfe, Komposter, Einkaufskisten, Schüsseln und Spielzeug.
- (2) Ausgeschlossen von der getrennten Erfassung nach Abs. 1 sind PVC-haltige Kunststoffabfälle, die bei Bauarbeiten und Renovierungen anfallen (z. B. Dachrinnen, Leitungsrohre, Fußbodenbeläge, Fenster) sowie Schläuche, Folien und Kunststoffabfälle, die mineralische Bestandteile (z. B. Keramik) enthalten.

§ 10

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen erfolgt, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden

a) im Bringsystem durch Anlieferung durch den jeweiligen Abfallbesitzer auf den Wertstoffhöfen nach § 4 dieser Satzung während der festgelegten Öffnungszeiten;

b) im Holsystem beim Abfallbesitzer durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen nach vorheriger Anmeldung und Terminvergabe durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen per Abrufkarte.

Altgeräte aus privaten Haushaltungen, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern angeliefert werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushaltungen des Gebietes des Landkreises, in dem der Gewerbetreibende oder Vertreter seine Niederlassung hat (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ElektroG). Diese werden nach Abs. 1 Buchst. a) ausschließlich im Bringsystem erfasst.

- (2) Den Umfang der Elektro- und Elektronikaltgeräte, die gemäß Abs. 1 im Bring- oder Holsystem entsorgt werden, regelt das ElektroG. § 9 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte, deren Annahme aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellt sowie Gerätebauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien aus bereits zerlegten (ausgeschlachteten) Elektro- und Elektronikaltgeräten und Bauteile ohne eigenständige Funktion sind von der kostenlosen Annahme ausgeschlossen. Für deren ordnungsgemäße Entsorgung erhebt das jeweilige Entsorgungsunternehmen ein entsprechendes Entgelt.

§ 11

Entsorgung kompostierfähiger Bioabfälle

- (1) Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen, insbesondere von Baum-, Strauch-, Heckenschnitt, Grünabfall sowie kompostierfähigen Nahrungs- und Küchenabfällen, können diese Abfälle in Form der Eigenkompostierung verwerten. Der ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Eigenkompostierung kommt ein Vorrang gegenüber der Verwertung durch den Landkreis zu. Dabei sind die Erzeuger und Besitzer verpflichtet, die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft gemäß § 7 KrWG, insbesondere die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, einzuhalten. Eine Pflicht der Erzeuger oder Besitzer zur Eigenkompostierung besteht nicht.
- (2) Baum-, Strauch-, Heckenschnitt sowie Grünabfall aus privaten Haushaltungen, der nicht durch Eigenkompostierung verwertet wird, wird auf den im Auftrag des Landkreises betriebenen Wertstoffhöfen nach § 4 dieser Satzung bis zu einem Durchmesser von 0,15 m und bis zu einer Länge von 2,00 m erfasst.

Bei Baum-, Strauch-, Heckenschnitt sowie Grünabfall ist eine Anlieferung bis zu 2,00 m³ zulässig. Darüber hinausgehende Mengen sind durch die privaten Haushaltungen selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte an der Verwertungsanlage Lissa anzuliefern.

Kompostierfähige ungekochte Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen können an den Wertstoffhöfen angeliefert werden.

§ 12

Papier und Pappe

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KrWG sind überlassungspflichtige Abfälle aus Papier, Pappe oder Kartonagen einschließlich Druckerzeugnissen und grafischen Papieren dem Landkreis in den dafür vorgesehenen 240-Liter- bzw.

- 1.100-Liter-Papier-/Pappebehältern zu überlassen (Holssystem). Sie werden im Entsorgungsgebiet gemeinsam mit den Verpackungen gemäß Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Papier, Pappe und Kartonagen erfasst.
- (2) Die Ablagerung von sonstigen außer in Abs. 1 genannten Abfällen neben den in Abs. 1 genannten Behältern ist unzulässig. Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nur in Ausnahmefällen neben dem Behälter abgelagert werden, wenn durch einmaligen Mehranfall das Behältervolumen vorübergehend nicht ausreichend ist. Die maximale Menge dieser Nebenablagerung beschränkt sich auf 240 Liter. Diese sind gebündelt bereitzustellen.
- (3) Gewerbebetriebe und vergleichbare Anfallstellen i. S. des § 3 Abs. 11 VerpackG werden mit dem in Satz 2 geregelten Behältervolumen ausgestattet, wenn der Gewerbebetrieb bzw. vergleichbaren Anfallstellen an die öffentliche Abfallentsorgung mit dem Behältervolumen gemäß § 15 Abs. 8 angeschlossen ist. In der Regel entspricht das Volumen des Papier-/Pappebehälters dem Volumen des Restabfallbehälters, maximal jedoch dem 3-fachen Volumen des Restabfallbehälters.
- (4) Für die Bereitstellung der für die Erfassung der in Abs. 1 genannten Abfälle vorgesehenen Behälter (Papier-/Pappebehälter) gelten die Regelungen des § 15 Abs. 3, 4, 5 Satz 2 bis letzter Satz und Abs. 6, 7 und 8 sowie die §§ 16 und 17 entsprechend, wobei die jeweiligen Ausführungen zum Behälteridentifikationssystem für die Papier-/Pappebehälter nicht gelten.
- (5) Die Papier-/Pappebehälter werden in der Regel in Abständen von 4 Wochen geleert. Eine Verkürzung des Entsorgungsrhythmus bei 1.100-Liter-Pappe-/Papierbehältern auf 14-tägig oder wöchentlich ist auf Antrag möglich.
- (6) Papier- und Pappeabfälle aus privaten Haushaltungen i. S. von Abs. 1 können auch an den Wertstoffhöfen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung angeliefert werden.

§ 13 Schadstoffe

- (1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, die in Kap. 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, (siehe Anlage 2 zu dieser Satzung) und deren Gefährlichkeit derjenigen gefährlichen Abfälle i. S. von § 48 KrWG entspricht, sind getrennt von anderen Abfällen dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zu überlassen.
- (2) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen werden im Bringsystem durch Anlieferung durch den jeweiligen Abfallbesitzer auf den Wertstoffhöfen erfasst. Die Annahmezeiten werden im Abfallkalender und auf der Internetseite des jeweiligen Entsorgungsunternehmens bzw. in der Abfall-App bekannt gemacht.
- (3) Je Anlieferung können maximal die in Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Mengen angeliefert werden. Es wird empfohlen Kfz-Batterien und Altöl nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften (Batteriegesetz – BattG, Altölverordnung – AltöIV) dem Handel bzw. den Werkstätten zu übergeben. Für Motoren- und Getriebeöl wird auf die Rücknahmepflicht von Verkaufs- und Werkstätten, die an Endverbraucher verkaufen i. S. von § 8 AltöIV hingewiesen.

§ 14 Metallschrott

- (1) Auf den Wertstoffhöfen gemäß § 4 dieser Satzung werden Metallschrott und stoffgleiche Nichtverpackungen

aus Metall aus privaten Haushaltungen erfasst.

- (2) Der zur Anlieferung zugelassene Metallschrott umfasst Buntmetalle, Eisen, Guss, Stahl, Kohleöfen ohne Ausmauerung, kleinere Karosserieteile, Felgen (ohne Reifen und Schläuche), Gebinde (Fässer, völlig entleert).
- (3) Metallschrott ist vor seiner Anlieferung von nichtmetallischen Bestandteilen (Plastik, Glas, Kunststoffe, Holz, Gummi, Schamottesteine, Polsterungen etc.) zu trennen.
- (4) Die Bereitstellung von Metallschrott im Rahmen der Sperrmüllsammlung ist nach Maßgabe des § 9 zulässig.

§ 15 Restabfälle

- (1) Soweit Abfälle nach den §§ 9 – 14 nicht getrennt erfasst bzw. bereitgestellt und entsorgt werden, sind sie, falls sie als gemischte Siedlungsabfälle der Überlassungspflicht unterfallen und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, als Restabfall i. S. von § 8 Abs. 3 (im Folgenden: Restabfälle) in den zugelassenen Restabfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereitzustellen. Restabfälle sind grundsätzlich nur in dem auf dem jeweiligen Grundstück vorzuhaltenden Restabfallbehältern zu überlassen. Nur beim vorübergehenden zusätzlichen Restabfallanfall (siehe Abs. 2 letzter Satz) dürfen daneben noch Abfallsäcke bzw. nur im Falle des § 15 a Abs. 1 dürfen für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behälter eingesetzt werden.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind nur Restabfallbehälter gemäß DIN EN 840, welche mit einem elektronischen Transponder (Chip) ausgerüstet sind, mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter zugelassen.

Für gelegentlich anfallende und das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigende Mengen, können die vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80-Liter-Restabfallsäcke benutzt werden.

- (3) Die in Abs. 2 aufgeführten Restabfallbehälter einschließlich der elektronischen Transponder befinden sich im Eigentum des vom Landkreis beauftragten Dritten und werden von diesem dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Nutzung bereitgestellt. Durch den beauftragten Dritten erfolgt der Behälterservice, welcher die Erstgestaltung, Einziehung und die erforderlichen Reparaturen und Wartungen der Restabfallbehälter umfasst.

Weiterhin führt der beauftragte Dritte auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen den Restabfallbehältertausch sowie den Restabfallbehältertransport durch. Die Registrierung der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter erfolgt grundstückbezogen. Eine Nutzung der Restabfallbehälter bzw. eine Bereitstellung der Restabfallbehälter zur Leerung auf/ an anderen als den registrierten Grundstücken ist daher unzulässig, es sei denn, die gemeinsame Behälternutzung wurde zugelassen.

Veränderungen an den Restabfallbehältern durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen, wie z. B. das Anbringen von Bohrungen oder die farbliche Kennzeichnung der Restabfallbehälter, sind unzulässig. Auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden Restabfallbehälter durch den beauftragten Dritten mit einer Verschlussvorrichtung ausgerüstet. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür zu

sorgen, dass die Restabfallbehälter allen Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln.

- (5) Die Restabfallbehälter und die Anzahl der erfolgten Entleerungen werden mittels eines elektronischen Behälteridentifikationssystems erfasst. Die Restabfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Einschlämmen, Einstampfen bzw. übermäßiges Verdichten des Inhaltes ist nicht zulässig, ebenso das Einbringen heißer bzw. glühender Abfälle (z. B. Asche). Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass ein Festfrieren der Abfälle am Behälterrand bzw. -boden ausgeschlossen ist.

Der Entleerungsvorgang beinhaltet das Einhängen der Behälter an die Kippvorrichtung, das Betätigen der automatischen Kippvorrichtung und das Abstellen des Behälters an der Fahrbahnkante. Befinden sich auch nach zweimaliger Betätigung der Kippvorrichtung des Abfallsammelfahrzeuges weiterhin Abfälle im Behälter, insbesondere deshalb, weil sie am Behälterrand bzw. -boden anhaften, eingestampft, eingeschlämmt, verdichtet bzw. angefroren sind oder aufgrund ihrer Sperrigkeit den Kippvorgang erschweren, besteht seitens des Anschluss- und Benutzungspflichtigen kein Anspruch auf vollständige Leerung des Behälters.

- (6) Restabfallbehälter dürfen nicht mit massiven bzw. schweren Gegenständen (z. B. Maschinenteile, Betonstücke, Steine, Sperrmüll), die zu Beschädigungen der Abfallsammelfahrzeuge führen können, befüllt werden.

Aus abfallwirtschaftlichen und gebührenrechtlichen Gründen ist das Füllgewicht der Restabfallbehälter bzw. der Restabfallsäcke zu begrenzen. Folgende zulässige Füllgewichte pro Restabfallbehälter bzw. Restabfallsack dürfen nicht überschritten werden.

	Zulässiges Füllgewicht	Zulässiges Gesamtgewicht (Füllgewicht + Behältereingewicht)
80-Liter-Restabfallsack	25 kg	25 kg
80-Liter-Restabfallbehälter	28 kg	35 kg
120-Liter-Restabfallbehälter	36 kg	47 kg
240-Liter-Restabfallbehälter	72 kg	86 kg
1.100-Liter-Restabfallbehälter	275 kg	340 kg (Kunststoffbehälter) 402 kg (Metallbehälter)

Ist das zulässige Füllgewicht bei Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken überschritten, erfolgt keine Entleerung/Abholung. Überfüllte Restabfallbehälter oder Restabfallsäcke werden durch den beauftragten Dritten mit einem Aufkleber versehen.

- (7) Anzahl und Fassungsvermögen der Restabfallbehälter haben der Menge der auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle unter Beachtung des jeweiligen Entleerungsrythmus und hygienischen Erfordernis-

sen zu entsprechen. Grundsätzlich hat jeder Anschlusspflichtige i. S. von § 5 Abs. 1 dieser Satzung pro auf dem Grundstück gemeldeter Person ein bereitgestelltes Restabfallbehältervolumen von 15 Litern pro Person und Woche bei 14-tägigem Abholrhythmus, mindestens aber einen gestellten 80-Liter-Restabfallbehälter zu nutzen.

- (8) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen i. S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung haben mindestens einen 80-Liter-Restabfallbehälter auf dem Grundstück, auf dem sie ihre Tätigkeit ausüben, zu nutzen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorhaltung eines jeweils für den Abfallanfall ausreichenden Volumens (mind. 80 Liter gem. Satz 1) ermöglicht wird.

Im Regelfall wird in Abhängigkeit von der Mitarbeiteranzahl bzw. Bettenzahl das in Anlage 3 aufgeführte Volumen als ausreichend betrachtet. Unter Vorlage der vom Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zu führenden Dokumentation gemäß § 3 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist nachzuweisen, inwieweit dieses Regelvolumen unter- bzw. überschritten wird. Liegt diese Dokumentation nicht vor bzw. werden die gemäß § 3 Absatz 1 GewAbfV geforderten Getrennthaltungspflichten nicht erfüllt, wird vom Landkreis das in Anlage 3 aufgeführte Volumen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle gestellt.

- (9) Der Landkreis kann die anschluss- und benutzungspflichtige Anzahl und Fassungsvermögen der Restabfallbehälter zuordnen, falls anderenfalls eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht gewährleistet ist.
- (10) Der Anschlusspflichtige ist verantwortlich für eine den vorstehenden Regelungen entsprechende Vorhaltung von Behältern auf seinem Grundstück. Demgemäß obliegt es grundsätzlich ihm, Anträge auf die Gestellung von Behältern, deren Austausch und die Anbringung von Verschlusseinrichtungen i. S. der vorstehenden Regelungen zu stellen, Aufträge für Zusatzleerungen zu erteilen sowie den Leerungsrythmus bzw. dessen Änderung zu bestimmen und den Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung ggf. über den Wegfall der Anschlusspflicht oder den unregelmäßigen Anfall von Abfällen auf seinem Grundstück zu informieren.

Anträge auf Gestellung der Behälter und deren Austausch oder die Anbringung von Verschlusseinrichtungen stellt der Erzeuger und Besitzer gemeinsam mit dem Anschlusspflichtigen. Bei Abfällen aus privaten Haushaltungen können andere als der Anschlusspflichtige die in Satz 2 genannten Anträge nur wirksam stellen, wenn diese vom Anschlusspflichtigen bevollmächtigt worden sind.

Der Anschlusspflichtige sorgt auch für eine ordnungsgemäße Bereitstellung der Restabfallbehälter mit einer Größe von 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter am Entleerungstag und deren Zurückstellen (vgl. insbesondere § 16 dieser Satzung), er kann damit Dritte (insbesondere Erzeuger und Besitzer von auf dem Grundstück anfallenden Abfällen) beauftragen.

§ 15 a

Restabfallbehältergemeinschaften bei privaten Haushaltungen sowie bei gemischt genutzten Grundstücken

- (1) Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Landkreis können Anschlusspflichtige benachbarter Grundstücke für die gemeinsame Überlassung von Restabfällen aus

privaten Haushaltungen Restabfallbehälter widerruflich gemeinschaftlich nutzen. Die jeweiligen Anschlusspflichtigen haben im Antrag einen Verantwortlichen, der auch Empfänger des Gebührenbescheides sein soll, zu benennen und zu versichern, dass sie gesamtschuldnerisch für Entleerungsgebühren haften.

- (2) Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Landkreis durch den Anschlusspflichtigen i. S. von § 5 Abs. 1 für ein Grundstück, welches von einer privaten Haushaltung i. S. von § 5 Abs. 5 dieser Satzung und einem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen i. S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung gleichzeitig genutzt wird (gemischt genutzte Grundstücke), können Restabfallbehälter gemeinschaftlich genutzt werden. Restabfallbehältergemeinschaften i. S. von Satz 1 sind nur zulässig, falls die Anschlusspflichtigen für die auf dem Grundstück anfallenden Haushaltsabfälle das Grundstück selbst bewohnen und gleichzeitig Erzeuger und Besitzer der dort anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle sind.
- (3) Würde durch die Bildung oder Aufrechterhaltung einer Restabfallbehältergemeinschaft i. S. von Abs. 1 oder 2 ein Missverhältnis zwischen bereitstehendem Restabfallbehältervolumen und Anzahl der angeschlossenen Mitglieder bzw. der Menge der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle entstehen bzw. ist ein solches bei einer bestehenden Restabfallbehältergemeinschaft entstanden, kann der Landkreis die Bildung der Restabfallbehältergemeinschaft verweigern, eine Veränderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Restabfallbehältergemeinschaft auflösen.

§ 16

Bereitstellung der Restabfallbehälter

- (1) Restabfall wird im Holsystem entsorgt. Restabfallbehälter und zugelassene Restabfallsäcke sind am Entleerungs-/Abholtag bis 6.00 Uhr vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder dessen Beauftragtem an der Begrenzung zur Fahrbahnkante zur Entleerung/Abholung bereitzustellen. Die vorgenannten Restabfallbehälter bzw. zugelassenen Restabfallsäcke sind am Entleerungs-/Abholtag so bereitzustellen, dass die Entleerungsabsicht eindeutig erkennbar ist und sie durch die Abfallsammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können. Nach erfolgter Entleerung der Restabfallbehälter sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Entleerungstag zum Standplatz auf das Grundstück zurückzubringen.
- (2) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern können auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen vom beauftragten Dritten am Entleerungstag vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt, entleert und anschließend auf den Standplatz zurückgebracht werden. Der Entleerungswille ist geeignet bekannt zu geben (z. B. durch Aufschließen der Behälter, vorstellen oder mit Hinweisschild versehen). Die Bereitstellung vom Landkreis zugelassener und gekennzeichnete Restabfallsäcke erfolgt gemeinsam mit den Restabfallbehältern. Abfälle dürfen nicht neben den Restabfallbehältern abgelagert werden.
- (3) Die Bereitstellung der Restabfallbehälter hat mit geschlossenem Deckel an der Begrenzung der Fahrbahnkante zu erfolgen, ohne dass der Verkehr über das notwendige Maß hinaus behindert oder gefährdet wird. Im Zweifel bestimmt der Landkreis den Bereitstellungsort. Soweit es technisch erforderlich ist, sind die Restabfallbehälter am Bereitstellungsort entsprechend den

Vorgaben des Landkreises aufzustellen. In den Entsorgungsteilgebieten, in denen die Leerung der Restabfallbehälter oder sonstiger Abfallbehälter (Papier-/Pappebehälter) durch Abfallsammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik erfolgt, sind die Behälter am Leerungstag vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen mit der Deckelöffnung zum Straßenrand bereitzustellen. Die Bereitstellung hat weiterhin dergestalt zu erfolgen, dass die Entleerung nicht durch Hindernisse (Masten, Bäume, Zäune, abgelagerte Gelbe Säcke etc.) ausgeschlossen wird. Die Entsorgungsgebiete, in denen Sammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik zum Einsatz kommen, werden durch den Landkreis gemäß § 25 bekannt gemacht.

- (4) Ist die Befahrbarkeit einer öffentlichen Verkehrsanlage mit den Abfallsammelfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich (Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV 214-033), sind die jeweiligen Restabfallbehälter bzw. Restabfallsäcke an einer mit den Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Entleerung/ Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort. Sackgassen werden nur befahren, wenn sie über ausreichende Wendeanlagen (Wendehammer, -kreis, -schleife) mit einem Durchmesser von mindestens 24,00 m verfügen und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge in ihrer Befahrbarkeit nicht eingeschränkt werden.
- (5) Insofern die Restabfallbehälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt entleert bzw. die Restabfallsäcke nicht abgeholt worden, ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige verpflichtet, die Restabfallbehälter/Restabfallsäcke von der öffentlichen Verkehrsfläche an den Standort auf dem Grundstück zurückzubringen.
- (6) Der Landkreis behält sich vor, je nach dem Einzelfall widerrechtliche Nebenablagerungen an den Bereitstellungsplätzen oder den Abholplätzen für 1.100-Liter-Behälter oder Abfallmengen, die über den oberen Behälterrand herausragen, als Restabfälle gebührenpflichtig einzusammeln bzw. einsammeln zu lassen. Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter nach der Leerung schnellstmöglich wieder vom Bereitstellungsplatz auf das Grundstück zurückgestellt werden.
- (7) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen können bei zeitweilig erhöhtem Abfallanfall gegen Gebühr speziell gekennzeichnete 80-Liter-Restabfallsäcke erwerben. Gefüllte Restabfallsäcke sind zur Abfuhr verschlossen neben den Abfallbehältern auf den Aufstellplätzen bereitzustellen.

§ 17

Standplatz und Transportwege für Restabfallbehälter

- (1) Standplätze und Transportwege für Restabfallbehälter sind so anzulegen, dass eine Entsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Standplätze für Restabfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Die gemeinschaftliche Nutzung von Standplätzen für mehrere Grundstücke ist möglich.
- (2) Werden Restabfallbehälter vom beauftragten Dritten vom Standplatz abgeholt, entleert und danach zu ihrem Standplatz zurückgebracht, gilt hierfür:
 1. Der Standplatz ist in kürzester Entfernung zur Fahr-

bahnkante oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges einzurichten; maximal ist eine Entfernung von 15,00 m zulässig. Längere Transportwege müssen vom Landkreis genehmigt werden.

2. Die Transportwege müssen frei von Stufen, Absätzen, Unebenheiten und Treppen sein. Restabfallbehälter ab 1.100 Liter Fassungsvermögen werden nicht über Rampen transportiert. Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht erfüllt, sind die Restabfallbehälter durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst am Entleerungstag an der Begrenzung zur Fahrbahnkante bereitzustellen und nach der Entleerung an den Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.

3. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend befestigt und beleuchtet sein.

4. Die Standplätze und Transportwege sind durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm Beauftragten sauber sowie schnee- und eisfrei zu halten, bei Glätte ist abzustumpfen. In den jeweiligen Ortschaften enthaltene Regelungen bleiben hiervon unberührt.

- (3) Soweit Grundstücke nicht an öffentlichen Verkehrsanlagen liegen, wird der Bereitstellungsort für Restabfallbehälter vom Landkreis benannt und dem Betroffenen mitgeteilt. Der Bereitstellungsort ist durch den Landkreis in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune und gegebenenfalls dem beauftragten Dritten festzulegen.

§ 18

Leerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter

- (1) Die Entleerung bzw. Abholung erfolgt entsprechend den folgenden Maßgaben:

1. Restabfallbehälter mit Ausnahme der 1.100-Liter-Restabfallbehälter und die vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten Restabfallsäcke werden in der Regel 14-tägig, mindestens jedoch zweimal im Monat entleert bzw. abgeholt.

Sind durch den Inhalt der Restabfallbehälter hygienisch nicht zu vertretende Umstände zu besorgen (z. B. Geruchsbelästigungen) kann der Landkreis die unverzügliche Leerung der Restabfallbehälter unabhängig vom erreichten Füllgrad anordnen.

2. Die Leerung der 1.100-Liter-Restabfallbehälter erfolgt entsprechend schriftlicher Erklärung des Anschlusspflichtigen wahlweise zweimal wöchentlich, wöchentlich, 14-tägig, monatlich oder aller zwei Monate. Die Erklärung ist an den vom Landkreis beauftragten Dritten zu richten.

Der Entleerungsrhythmus kann für den nächsten Monat durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen geändert werden. Änderungen sind bis zum 10. Kalendertag des Vormonats dem vom Landkreis beauftragten Dritten schriftlich anzuzeigen; dies gilt auch für die Neu- bzw. Abbestellung von 1.100-Liter-Restabfallbehältern.

3. Bei außerplanmäßig anfallenden Mengen von Restabfall aus privaten Haushaltungen bzw. hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen oder wenn sonst eine Eingliederung in den Tourenplan nach festen Rhythmen nicht möglich ist, kann eine Abrufentleerung mittels 1.100-Liter-Restabfallbehälter nach schriftlichem Auftrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen gegenüber dem vom Landkreis beauftragten Dritten durchgeführt werden.

4. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung aus besonderen Gründen verlegt werden, ist dies durch den Landkreis öffentlich bekannt zu geben.

5. Fallen Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken an, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so ist dies dem Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Art und Menge der Abfälle anzuzeigen.

- (2) Können Restabfallbehälter/Restabfallsäcke aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgeholt werden, erfolgt die Entleerung oder Abholung am nächsten regelmäßigen Entleerungs- bzw. Abholtag.
- (3) Die Tourenpläne für die Entleerungshäufigkeit und Termine der Restabfallbehälter werden gemäß § 25 dieser Satzung bekannt gemacht.

Abschnitt 3 – Schlussbestimmungen

§ 19

Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- (1) Erzeugern oder Besitzern von Abfällen ist es nicht gestattet, Abfälle neben Abfallbehältern sowie auf öffentlichen Straßen i. S. des § 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz –Sächs-StrG) sowie sonstigen Flächen bereitzustellen, insofern diese Satzung für bestimmte Abfallarten (z. B. Sperrmüll) keine gesonderte Regelung trifft.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, wenn sie auf das Fahrzeug aufgeladen werden bzw. auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert wurden. Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 20

An-, Um- und Abmeldepflichten

- (1) Durch den Anschlusspflichtigen ist der erstmalige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. der erstmalige Anfall von an den Landkreis zu überlassenden Abfällen vier Wochen vor Beginn der Nutzung des Grundstückes dem Landkreis Nordsachsen (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg) oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten (Abfallgebührenstelle des Landratsamtes Nordsachsen bei der Kreiswerke Delitzsch GmbH, Benndorfer Landstraße 1, 04509 Delitzsch) schriftlich mitzuteilen. Bei Wohngrundstücken oder teilweise zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sowie Grundstücken i. S. von § 5 Abs. 3 dieser Satzung sind durch ihn Angaben über die Anzahl der Wohnungen und deren Bewohner schriftlich einzureichen. Fallen auf Grundstücken gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung erstmalig an, hat der Anschlusspflichtige dem beauftragten Dritten Vor- und Familienname sowie postalische Anschrift bzw. Unternehmens- oder Einrichtungsbezeichnung und -anschrift des Erzeugers und Besitzers von gewerblichen Siedlungsabfällen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Erhält der Anschlusspflichtige Kenntnis vom erstmaligen Anschluss von Haushaltungen an die Abfallentsorgung des Landkreises oder von der Änderung der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, hat der Anschlusspflichtige dem Landkreis oder dem

beauftragten Dritten des Landkreises die Anzahl der auf dem Grundstück neu gemeldeten Personen oder die Änderung der Personenzahl unverzüglich mitzuteilen. Beendet der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen seine Tätigkeit oder führt er diese nicht mehr im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch aus, hat er dies ebenfalls unverzüglich dem beauftragten Dritten schriftlich mitzuteilen.

Ändert sich die postalische Anschrift, an die bisher die Gebührenbescheide bekannt gemacht wurden, hat dies unter Angabe der neuen postalischen Anschrift der Anschlusspflichtige oder der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen als Gebührenschuldner gegenüber dem Landkreis oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten und Betretungsrechte

- (1) Der Anschlusspflichtige i. S. von § 5 dieser Satzung hat dem Landkreis oder dessen Beauftragten Dritten alle für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen. Im Hinblick auf die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt dies ebenfalls für den Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücken und Anlagen zu gewährleisten, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, bei Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen und bei der sonstigen Bereitstellung Nachweise und Erklärungen des Abfallbesitzers, -erzeugers oder -anlieferers über den Ort des Abfallanfalls, die Abfallart, die Zusammensetzung der Abfälle und Angaben über den Abfallerzeuger oder -besitzer zu verlangen.

§ 22

Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere der Förderung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche – insbesondere zur Erprobung neuer Sammel- und Gebührensysteme - mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 23

Gebühren

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und Benutzen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 24

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen gemäß vorstehenden Vorschriften infolge betrieblicher Belange des Landkrei-

ses oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt oder aus anderen Gründen, die weder vom Landkreis noch von dem durch ihn beauftragten Dritten zu vertreten sind, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt, ohne dass dem Anschlusspflichtigen hierfür gesonderte Gebühren entstehen.

§ 25

Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Nordsachsen in der jeweils gültigen Fassung. Sie können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und in Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises (Abfallkalender, Abfall-App) bzw. auf der Website des vom Landkreis beauftragten Dritten (Kreiswerke Delitzsch GmbH, www.kwdz.de sowie Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH, www.asg-nordsachsen.de) veröffentlicht werden.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 des SächsKrWBodSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach dieser Satzung
 1. entgegen § 4 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung nicht einhält und den Weisungen des Anlagenpersonals nicht nachkommt,
 2. entgegen § 4 Abs. 5 auf Verlangen des Landkreises und des Anlagenpersonals keine, nicht vollständige oder falsche Angaben über die Herkunft, Beschaffenheit, Art sowie über den Erzeuger und Besitzer der angelieferten Abfälle macht,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 als Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstückes oder als sonstiger Anschlusspflichtiger im Hinblick auf ein derartiges Grundstück gemäß Satz 3, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe dieser Satzung anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 17 KrWG zu überlassen sind, sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder keine rechtzeitige Meldung i. S. von § 5 Abs. 1 (Anschlusszwang) vornimmt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 vorletzter Satz als Anschlusspflichtiger dem Landkreis den erstmaligen Anschluss nicht rechtzeitig zwei Wochen vor dem möglichen Abfallanfall vom Grundstück i. S. von Satz 1 anzeigt,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 als Anschluss- und Benutzungspflichtiger auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle, die der Überlassungspflicht nach Maßgabe von § 17 KrWG unterfallen, der Abfallentsorgung des Landkreises nicht überlässt,
 6. entgegen § 5 a Abs. 1 letzter Satz als Anschluss- und Benutzungspflichtiger gegenüber dem Landkreis falsche Tatsachen vorträgt, um einen Wegfall der Anschluss- und/ oder Benutzungspflicht zu erwirken,
 7. entgegen § 7 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zum Einsammeln und Befördern überlässt,

8. entgegen § 7 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,
9. entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle zur Entsorgung an den hierfür im Auftrag des Landkreises betriebenen Anlagen (§ 4 dieser Satzung) anliefern oder zu übergeben versucht, die von der Annahme zur Entsorgung ausgeschlossen sind,
10. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung als Anschluss- oder Benutzungspflichtiger für die getrennt vom Landkreis entweder im Hol- oder Bringsystem erfassten, in § 8 Abs. 2 genannten Abfallarten die dort aufgeführten Entsorgungssysteme nicht nutzt,
11. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abfuhr bereitstellt oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gewerbe und öffentliche Einrichtungen) zur Abfuhr bereitstellt,
12. entgegen § 9 Abs. 3 Sperrmüll nicht in unmittelbarer Nähe des von ihm bewohnten Grundstückes nach Maßgabe dieser Vorschrift oder außerhalb der dort festgelegten Zeiten bereitstellt,
13. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Restabfälle nicht in den hierfür zugelassenen Restabfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen des § 15 bereitstellt,
14. entgegen § 15 Abs. 5 Restabfallbehälter überfüllt, den Inhalt übermäßig verdichtet oder heiße bzw. glühende Abfälle in die Restabfallbehälter verbringt,
15. entgegen § 15 Abs. 6 Restabfallbehälter so befüllt, dass sie die dort genannten zulässigen Füllgewichte für die jeweiligen Restabfallbehälter (einschließlich Restabfallsack) überschreiten,
16. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 2 als Anschlusspflichtiger nicht dafür Sorge trägt, dass die Behälter nach der Leerung schnellstmöglich wieder vom Bereitstellungsplatz auf das Grundstück zurückgestellt werden,
17. entgegen § 17 Abs. 2 Nr. 4 als Anschlusspflichtiger oder von ihm Beauftragter Standplätze oder Transportwege nicht sauber sowie schnee- und eisfrei hält bzw. bei Glätte die Wege nicht abstumpft,
18. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle neben Abfallbehältern sowie auf öffentlichen Straßen i. S. des § 2 SächsStrG sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen bereitstellt, obwohl es nach dieser Satzung nicht gesondert zugelassen ist,
19. entgegen § 19 Abs. 2 als Unbefugter bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt,
20. entgegen § 20 Abs. 1 und 2 seinen An-, Um- und Abmeldepflichten gegenüber dem beauftragten Dritten nicht nachkommt bzw. die entsprechenden Mitteilungen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt,
21. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 als Eigentümer und Besitzer eines Grundstücks, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet,
22. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten keinen ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücken und Anlagen zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen ge-

währleistet, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 22 Abs. 2 SächsKrWBodSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 27

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfallfällen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch – ASW DZ) vom 6. Dezember 2017 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 7 Abs. 3)

Ausschluss von der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Art und Menge oder Beschaffenheit

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 04*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton

01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	02 03 04	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	02 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04 99	Abfälle a. n. g.	02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	02 04 01	Rübenerde
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	02 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	02 05 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
01 05 99	Abfälle a.n. g.	02 05 02	Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	02 05 99	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	02 06 01	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	02 06 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	02 06 03	Abfälle a. n. g.
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 06 99	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt	02 07	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	02 07 01	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	02 07 02	Abfälle aus der chemischen Behandlung für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	02 07 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 01 10	Metallabfälle	02 07 04	Abfälle a. n. g.
02 01 99	Abfälle a. n. g.	02 07 05	03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	02 07 99	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	03	Rinden- und Korkabfälle
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	03 01	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
02 02 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	03 01 01	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
02 02 04	Abfälle a. n. g.	03 01 04*	Abfälle a. n. g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	03 01 05	Abfälle aus der Holzkonservierung
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	03 01 99	halogenfreie organische Holzschutzmittel
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	03 02	chlororganische Holzschutzmittel
		03 02 01*	metallorganische Holzschutzmittel
		03 02 02*	anorganische Holzschutzmittel
		03 02 03*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
		03 02 04*	Holzschutzmittel a. n. g.
		03 02 05*	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
		03 02 99	Rinden- und Holzabfälle
		03 03	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
		03 03 01	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling
		03 03 02	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
		03 03 05	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
		03 03 07	
		03 03 08	

03 03 09	Kalkschlammabfälle	05 01 15*	gebrauchte Filtertone
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugs- schlämme aus der mechanischen Abtren- nung	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Öolentschwe- felung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	05 01 17	Bitumen
03 03 99	Abfälle a. n. g.	05 01 99	Abfälle a. n. g.
04	Abfall aus der Leder-, Pelz- und Textilindust- rie	05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	05 06 01*	Säureteere
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	05 06 03*	andere Teere
04 01 02	geäschertes Leimleder	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	05 06 99	Abfälle a. n. g.
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	05 07 99	Abfälle a. n. g.
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozes- sen
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
04 01 99	Abfälle a. n. g.	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	06 01 02*	Salzsäure
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnier- te Textilien, Elastomer, Plastomer)	06 01 03*	Flusssäure
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fet- te, Wachse)	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lö- sungsmittel enthalten	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derje- nigen, die unter 04 02 14 fallen	06 01 06*	andere Säuren
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	06 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme der- jenigen, die unter 04 02 16 fallen	06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal- ten	06 02 01*	Calciumhydroxid
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	06 02 03*	Ammoniumhydroxid
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	06 02 05*	andere Basen
04 02 99	Abfälle a. n. g.	06 02 99	Abfälle a. n. g.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreini- gung und Kohlepyrolyse	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthal- ten
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme der- jenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
05 01 04*	saure Alkylschlämme	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
05 01 05*	verschüttetes Öl	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	06 03 99	Abfälle a. n. g.
05 01 07*	Säureteere	06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 06 03 fallen
05 01 08*	andere Teere	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal- ten	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Ba- sen	06 04 99	Abfälle a. n. g.
05 01 12*	säurehaltige Öle	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbe- reitung	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung, die gefährliche Stoffe enthal- ten
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
		06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemi- kalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
		06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
		06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 06 06 02 fallen
		06 06 99	Abfälle a. n. g.
		06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
		06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
		06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
		06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
		06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure

06 07 99	Abfälle a. n. g.			saugmaterialien
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	07 02 10*		andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	07 02 11*		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 08 99	Abfälle a. n. g.			
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	07 02 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke			
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	07 02 13		Kunststoffabfälle
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	07 02 14*		Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 99	Abfälle a. n. g.	07 02 15		Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	07 02 16*		gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
		07 02 17		siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	07 02 99		Abfälle a. n. g.
06 10 99	Abfälle a. n. g.	07 03		Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern			
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	07 03 01*		wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 11 99	Abfälle a. n. g.	07 03 03*		halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	07 03 04*		andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	07 03 07*		halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	07 03 08*		andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 13 03	Industrieruß	07 03 09*		halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	07 03 10*		andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	07 03 11*		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 13 99	Abfälle a. n. g.			
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen			
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	07 03 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 03 99		Abfälle a. n. g.
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 04		Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 04 01*		wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	07 04 03*		halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 04 04*		andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 04 07*		halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 04 08*		andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	07 04 09*		halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	07 04 10*		andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
		07 04 11*		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 99	Abfälle a. n. g.	07 04 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	07 04 13*		festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 04 99		Abfälle a. n. g.
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05		Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 01*		wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände			
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Auf-			

07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 01	ben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 01 99	Abfälle a. n. g.
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 02 99	Abfälle a. n. g.
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
07 06 99	Abfälle a. n. g.	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 03 19*	Dispersionsöl
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	08 03 99	Abfälle a. n. g.
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
07 07 99	Abfälle a. n. g.	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Far-	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
	ben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schläm-

	me, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
08 04 17*	Harzöle	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 04 99	Abfälle a. n. g.	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle		
08 05 01*	Isocyanatabfälle		
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	10 01 99	Abfälle a. n. g.
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
09 01 04*	Fixierbäder	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	10 02 02	unbearbeitete Schlacke
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	10 02 10	Walzzunder
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	10 03 02	Anodenschrott
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 01 09*	Schwefelsäure	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
		10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
		10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
		10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugel-

	mühenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 99	Abfälle a. n. g.	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	10 08 04	Teilchen und Staub
10 04 03*	Calciumarsenat	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 04*	Filterstaub	10 08 09	andere Schlacken
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	10 08 14	Anodenschrott
10 04 99	Abfälle a. n. g.	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 05 03*	Filterstaub	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 05 04	andere Teilchen und Staub	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	10 09 03	Ofenschlacke
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 06 03*	Filterstaub	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 04	andere Teilchen und Staub	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		

10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	10 11 99	die unter 10 11 19 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	10 12	Abfälle a. n. g.
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	10 12 01	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 09 99	Abfälle a. n. g.	10 12 03	Rohmischungen vor dem Brennen
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	10 12 05	Teilchen und Staub
10 10 03	Ofenschlacke	10 12 06	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	10 12 08	verworfenen Formen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	10 12 09*	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	10 12 11*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	10 12 12	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	10 12 13	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	10 12 99	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	10 13	Abfälle a. n. g.
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	10 13 01	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	10 13 04	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	10 13 06	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	10 13 07	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 10 99	Abfälle a. n. g.	10 13 09*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	10 13 10	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 11 03	Glasfaserabfall	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 11 05	Teilchen und Staub	10 13 12*	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	10 13 14	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	10 13 99	Betonabfälle und Betonschlämme
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	10 14	Abfälle a. n. g.
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	10 14 01*	Abfälle aus Krematorien
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	11	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	11 01 05*	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 06*	saure Beizlösungen
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	11 01 07*	Säuren a. n. g.
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 08*	alkalische Beizlösungen
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen,	11 01 09*	Phosphatierschlämme
		11 01 10	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
		11 01 11*	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
			wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten

11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 99	Abfälle a. n. g.
11 01 99	Abfälle a. n. g.	12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01	Abfälle von Hydraulikölen
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB 11) enthalten
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 04*	chlorierte Emulsionen
11 02 99	Abfälle a. n. g.	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
11 03 02*	andere Abfälle	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
11 05 01	Hartzink	13 01 13*	andere Hydrauliköle
11 05 02	Zinkasche	13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
11 05 99	Abfälle a. n. g.	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
12 01 02	Eisenstaub und -teile	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	13 04	Bilgenöle
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle Abfall-Abfallbezeichnungsschlüssel	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
12 01 13	Schweißabfälle	13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
		13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
		13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
		13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
		13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
		13 07 01*	Heizöl und Diesel
		13 07 02*	Benzin
		13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)

13 08	Ölabfälle a. n. g.	16 01 16	Flüssiggasbehälter
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	16 01 17	Eisenmetalle
13 08 02*	andere Emulsionen	16 01 18	Nichteisenmetalle
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	16 01 19	Kunststoffe
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	16 01 20	Glas
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	16 01 22	Bauteile a. n. g.
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	16 01 99	Abfälle a. n. g.
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g)	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	16 02 13*	gefährliche Bestandteile 2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
15 01 03	Verpackungen aus Holz	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
15 01 04	Verpackungen aus Metall	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
15 01 05	Verbundverpackungen	16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
15 01 06	gemischte Verpackungen	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
15 01 07	Verpackungen aus Glas	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind – soweit sie nicht über das Schadstoffmobil entsorgt werden	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	16 03 07*	metallisches Quecksilber
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	16 04	Explosivabfälle
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	16 04 01*	Munition
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 01 03	Altreifen	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 01 04*	Altfahrzeuge	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 01 07*	ÖlfILTER	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	16 06 01*	Bleibatterien
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren

16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	17 01 07	fährliche Stoffe enthalten
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	17 02	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	17 02 01	Holz, Glas und Kunststoff
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	17 02 02	Holz
16 07 99	Abfälle a. n. g.	17 02 02	Glas
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	17 02 03	Kunststoff
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindungen enthalten	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
16 09	Oxidierende Stoffe	17 04 02	Aluminium
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	17 04 03	Blei
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	17 04 04	Zink
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	17 04 05	Eisen und Stahl
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	17 04 06	Zinn
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	17 04 07	gemischte Metalle
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 01 01	Beton	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 01 02	Ziegel	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die ge-	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
		17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
		17 09	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
		17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
		17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
		17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
		17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
		18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder

	tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	19 01 99	Abfälle a. n. g.
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besonderen Anforderungen gestellt werden	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	19 02 99	Abfälle a. n. g.
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	19 03	stabilisierte und verfestigte Abfälle 44)
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte 55) Abfälle
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	19 04 01	verglaste Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 05 03	nichtspezifikationsgerechter Kompost
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der	19 05 99	Abfälle a. n. g.
		19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
		19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
		19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
		19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
		19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
		19 06 99	Abfälle a. n. g.
		19 07	Deponiesickerwasser
		19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
		19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjeni-

19 08	gen, das unter 19 07 02 fällt Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	19 11 07* 19 11 99 19 12	Abfälle aus der Abgasreinigung Abfälle a. n. g. Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	19 12 01	Papier und Pappe
19 08 02	Sandfangrückstände	19 12 02	Eisenmetalle
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	19 12 03	Nichteisenmetalle
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	19 12 05	Glas
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, dass unter 19 12 06 fällt
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	19 12 08	Textilien
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 09 99	Abfälle a. n. g.	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	20 02 02	Boden und Steine
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	20 03	Andere Siedlungsabfälle
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	20 03 02	Marktabfälle
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	20 03 03	Straßenkehrericht
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	20 03 04	Fäkalschlamm
19 11 02*	Säureteere	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen		
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen		

**Anlage 2
(zu § 13 Abs. 3)**

Maximale Anlieferungsmengen von Schadstoffen je Anliefe

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	maximale Anlieferungsmenge je Anlieferer
20 01 13*	Lösemittel	5,0 l
20 01 14*	Säuren	1,0 l
20 01 15*	Laugen	1,0 l
20 01 17*	Fotochemikalien	5,0 l
20 01 19*	Pestizide	10,0 kg
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltigen Abfälle	10 Stück
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	10,0 l
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	5,0 l
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	5,0 l
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	0,5 kg
20 01 33*	Batterie und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	30 Stück
	Kfz-Batterien	2 Stück

**Anlage 3
(zu § 15 Abs. 8)**

Regelvolumen für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen

	Unternehmen/Institution	Beschäftigte/Platz/Bett	Behältervolumen in Litern
a)	Krankenhäuser und Sanatorien, Kinder-, Jugend- und Altenheime sowie ähnliche Einrichtungen	bis 50 Betten	1.100
		je weitere 50 Betten	1.100
b)	Hotels, Pensionen, Jugendherbergen u.ä.	bis 20 Betten	240
		je weitere 20 Betten	240
c)	Schulen, Kindertagesstätten	bis 50 Schüler/Kinder	240
		je weitere 50 Schüler/Kinder	240
d)	Kasernen und sonst. militärische Einrichtungen, Einrichtungen des Strafvollzugs	bis 50 Betten	1.100
		je weitere 50 Betten	1.100
e)	Flüchtlingsunterkünfte	bis 50 Betten	1.100
		je weitere 50 Betten	1.100
f)	Verwaltungen, Büros, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, freiberufliche Unternehmen u.ä.	bis 10 Beschäftigte	80

		je weitere 10 Beschäftigte	80
g)	Restaurants und Gaststätten, Imbisswagen- und -stände	bis 3 Beschäftigte	80
		je weitere 3 Beschäftigte	80
h)	Einzel- und Großhandel	bis 5 Beschäftigte	80
		je weitere 5 Beschäftigte	80
i)	Arztpraxen		80
j)	Industrie- und Handwerksbetriebe, soweit nicht bereits aufgeführt	1 – 3 Beschäftigte	80
		4 – 50 Beschäftigte	240
		51 – 200 Beschäftigte	1.100
		über 200 Beschäftigte	2.200
k)	Campingplätze		1.100

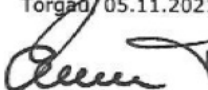
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Torgau 05.11.2021

 Emanuel Landrat



Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftssatzung Torgau-Oschatz – AWS TO) vom 13.10.2021

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 13.10.2021 aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2021 (BGBl. I S. 1145), §§ 2, 10 und 22 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBl. S. 187), § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722), Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232) folgende Abfallwirtschaftssatzung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftssatzung - AWS TO) beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft
- § 3 Aufgaben der Abfallwirtschaft
- § 4 Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen
- § 5 Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 5 a Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 6 Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises, Veröffentlichungen
- § 7 Ausschluss von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis

Abschnitt 2 – Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

- § 8 Getrenntsammlung
- § 9 Sperrmüll
- § 9 a Kunststoffabfälle
- § 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 11 Entsorgung kompostierfähiger Bioabfälle
- § 12 Papier und Pappe
- § 13 Schadstoffe
- § 14 Metallschrott
- § 15 Restabfälle
- § 15 a Restabfallbehältergemeinschaften bei privaten Haushaltungen sowie bei gemischt genutzten Grundstücken
- § 16 Bereitstellung der Restabfallbehälter
- § 17 Standplatz und Transportwege
- § 18 Leerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter

Abschnitt 3 – Schlussbestimmungen

- § 19 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 20 An-, Um- und Abmeldepflichten
- § 21 Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten und Betretungsrechte
- § 22 Modellversuche
- § 23 Gebühren
- § 24 Unterbrechung der Entsorgung
- § 25 Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz mit Gebietsstand vom 31.07.2008 im Landkreis Nordsachsen (nachfolgend Landkreis genannt). Das Satzungsgebiet umfasst die Großen Kreisstädte Torgau und Oschatz, die Städte Belgern-Schildau, Dahlen, Dommitzsch, Mügeln und die Gemeinden Arzberg, Beilrode, Cavertitz, Dreiheide, Elsnig, Liebschützberg, Mockrehna, Naundorf, Trossin und Wermisdorf.
- (2) Abfälle i. S. dieser Satzung sind solche i. S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

§ 2 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft sind nach Maßgabe der hierfür geltenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, die Menge der Abfälle zu vermindern, Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden, zu verringern und nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten sowie die Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit.

Bei der Umsetzung seiner Ziele berücksichtigt der Landkreis die Abfallhierarchie des § 6 KrWG, wonach Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung grundsätzlich in folgender Rangfolge stehen:

1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (2) Das Gebot der Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung umfasst insbesondere:
 1. Bei Veranstaltungen des Landkreises in öffentlichen Einrichtungen wirkt der Landkreis darauf hin, dass Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Verpackungen und Behältnissen abgegeben werden. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, sollen die Verpackungen verwertbar sein und einer Verwertung zugeführt werden. Den Kommunen wird empfohlen, dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechend zu gewährleisten.
 2. Der Landkreis wirkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und im Vergabe- und Beschaffungswesen darauf hin, dass die in Abs. 1 genannten Ziele erreicht werden.
 3. Der Landkreis wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten da-

rauf hin, dass Gesellschaften und Körperschaften sowie weitere juristische Personen des Privatrechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren. Gleiches gilt für den Abschluss von Verträgen mit Dritten.

- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Abfallvermeidung und -verwertung (Abfallberatung). Er wirkt hierbei eng mit den Kommunen zusammen.
- (4) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen obliegen nach Maßgabe dieser Satzung Mitwirkungspflichten, insbesondere haben sie Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und des KrWG so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann. Soweit Abfallarten nach Maßgabe dieser Satzung getrennt erfasst werden, wird dem vorgenannten Gebot durch Inanspruchnahme dieser Erfassungssysteme regelmäßig Rechnung getragen. Anschlusspflichtige unterliegen hinsichtlich von Grundstücken i. S. von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich bei der Bereitstellung der zu überlassenden Abfälle einer erhöhten Mitwirkungspflicht auch dann, wenn sie solche Grundstücke nicht selbst bewohnen.

§ 3

Aufgaben der Abfallwirtschaft

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet zu gewährleisten. Dabei ist Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Abfallverwertung, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, nach Maßgabe des KrWG (zur grundsätzlichen Rangfolge siehe auch § 2 Abs. 1 dieser Satzung) der Vorrang einzuräumen.
- (2) Die Abfallwirtschaft durch den Landkreis umfasst das Einsammeln, Befördern, Lagern, Umladen, Transportieren, Verwerten, Behandeln und Ablagern von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Der Landkreis führt die ihm überlassenen Abfälle in der Regel einer Verwertung nach Maßgabe des KrWG zu.
- (4) Der Landkreis kann Dritte gemäß § 22 KrWG mit der Erfüllung einzelner Aufgaben und Pflichten beauftragen.

§ 4

Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis bzw. die von ihm beauftragten Dritten betreiben im Satzungsgebiet folgende öffentliche Abfallentsorgungsanlagen:
 - a) Betriebshof Torgau mit
 - Abfallumladestation;
 - Kompostieranlage – für biologisch abbaubare Abfälle Abfallschlüssel 20 02 01 ausschließlich Baum- und Heckenschnitt, Rasen und Laub;
 - Wertstoffhof – für Verpackungen aus Papier und Pappe (Abfallschlüsselnummer [ASN] 15 01 01), Verpackungen aus Kunststoff (15 01 02), Verpackungen aus Metall (15 01 04), Verbundverpackungen (15 01 05), gemischte Verpackungen (15 01 06), Verpackungen aus Glas (15 01 07), Papier und Pappe (20 01 01), Glas (20 01 02), Kunststoffe (20 01 39), Metall (20 01 40), Sperrmüll (20 03 07);
 - kommunale Sammelstelle für Elektro- und

Elektronikaltgeräte – den Umfang der über die kommunale Sammelstelle zu entsorgenden Elektro- und Elektronikaltgeräte regelt das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG);

- Annahmestelle für Schadstoffe aus privaten Haushaltungen – der Umfang der über die stationäre Annahmestelle für Schadstoffe aus privaten Haushaltungen zu entsorgenden Abfallarten beinhaltet Anlage 2 dieser Satzung.
- b) Betriebshof Rechau/Zöschau mit
 - Abfallumladestation;
 - Kompostieranlage – für biologisch abbaubare Abfälle (ASN 20 02 01) ausschließlich Baum- und Heckenschnitt, Rasen und Laub;
 - Wertstoffhof – für Verpackungen aus Papier und Pappe (ASN 15 01 01), Verpackungen aus Kunststoff (15 01 02), Verpackungen aus Metall (15 01 04), Verbundverpackungen (15 01 05), gemischte Verpackungen (15 01 06), Verpackungen aus Glas (15 01 07), Papier und Pappe (20 01 01), Glas (20 01 02), Kunststoffe (20 01 39), Metall (20 01 40), Sperrmüll (20 03 07);
 - kommunale Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte – den Umfang der über die kommunale Sammelstelle zu entsorgenden Elektro- und Elektronikaltgeräte regelt das ElektroG;
 - Annahmestation für Schadstoffe aus privaten Haushaltungen – der Umfang der über die stationäre Annahmestelle für Schadstoffe aus privaten Haushaltungen zu entsorgenden Abfallarten beinhaltet Anlage 2 dieser Satzung.
 - c) Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen sowie Metallschrott, die jährlich durch den Landkreis gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht werden.
 - (2) Bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Anlagen haben die Anlieferer die Bestimmungen der Betriebsordnung der jeweiligen Anlage einzuhalten. Die Anlieferer unterliegen den Weisungen des Anlagenpersonals.
 - (3) Bei der Anlieferung von Abfällen übernimmt der Anlieferer die Gewähr dafür, dass er keine Abfälle anliefert, die der Landkreis von seiner Entsorgungspflicht gemäß § 7 dieser Satzung ausgeschlossen hat. Der Anlieferer haftet unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ergeben, soweit dies von ihm zu vertreten ist. Er ist insbesondere verpflichtet, rechtswidrig angelieferte Abfälle nach Weisung des Landkreises in dafür genehmigte Abfallentsorgungsanlagen zu verbringen.
 - (4) Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf den in Abs. 1 genannten Anlagen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweiligen Betriebsordnung verstößt, kann durch das Personal der Anlage abgewiesen werden. Bei Anlieferung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere das KrWG und die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten und die erforderlichen Nachweise gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu erbringen.
 - (5) Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen haben auf Verlangen des Landkreises und des Anlagenpersonals Angaben über die Herkunft, Beschaffenheit, Art sowie über den Erzeuger und Besitzer der angelieferten Abfälle zu machen. Der Landkreis und das Anla-

genpersonal können nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften (z. B. § 24 NachwV) zur Feststellung von Name und Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden, insbesondere die Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes verlangen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe dieser Satzung anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 17 KrWG zu überlassen sind, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Die vorgenannten Anschlusspflichtigen sind berechtigt, den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte wie z. B. Wohnungseigentümer stehen den Grundstückseigentümern als Anschlusspflichtige i. S. von Satz 1 gleich. Die Anschlusspflichtigen zeigen dem Landkreis den erstmaligen Anschluss zwei Wochen vor dem möglichen Abfallanfall vom Grundstück i. S. von Satz 1 an. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung sind, soweit sie nicht selbst der Anschlusspflicht i. S. der vorgenannten Sätze unterfallen, verpflichtet, gegenüber dem Anschlusspflichtigen auf einen Anschluss des von ihnen genutzten Grundstückes im Hinblick auf die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung hinzuwirken.
- (2) Die Anschlusspflichtigen gemäß Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Nutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Benutzungspflichtige sind verpflichtet, dem Landkreis auf Anforderung Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über dessen Herkunfts- bzw. Anfallort zu geben.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Gartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) fallen sowie für bebaute Grundstücke, die Freizeit-, Erholungs- oder ähnlichen Zwecken dienen (Wochenendgrundstücke), soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (4) Grundstück i. S. dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere falls dafür eine Hausnummer vergeben wurde.
- (5) Private Haushaltungen i. S. dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
- (6) Als Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gelten solche, bei denen Abfälle i. S. von § 2 Nr. 1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anfallen. Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen insbesondere Abfälle aus gewerblichen und öffentlichen Bü-

ros oder Praxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten, Vereine, gewerblichen Beherbergungen (wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Feriensiedlungen und Campingplätzen), privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie Krankenhäusern, Kliniken, Pflegeheime, Kasernen, Strafvollzugsanstalten) sowie Abfälle, die bei der Tätigkeit von Freiberuflern anfallen.

§ 5 a

Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 – 2 entfällt, sofern auf dem Grundstück Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zu überlassen sind, nicht oder nicht mehr anfallen. Der Anschlusspflichtige hat dies dem Landkreis schriftlich unter Angabe der entsprechenden Tatsachen wahrheitsgemäß mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (2) Beim Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht aufgrund der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist, falls ein Genehmigungserfordernis besteht, zusammen mit dem Nachweis i. S. von Abs. 1 die Genehmigung der jeweiligen Anlage einzureichen.
- (3) Der Landkreis kann einen Anschluss i. S. der Behälterstellung verweigern, falls sich dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen als nicht möglich bzw. ihm oder seinem beauftragten Dritten als nicht zumutbar erweist. Der Landkreis kann zudem eine Befreiung vom Anschlusszwang i. S. der Behälternutzung erteilen, wenn es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Durchsetzung des Anschlusszwangs für den Anschlusspflichtigen unzumutbare Folgen hätte. Im letzteren Fall ist die Befreiung von der Anschlusspflicht im vorgenannten Sinne vom Anschlusspflichtigen spätestens acht Wochen vor dem geplanten Wegfall schriftlich und mit ausführlicher Begründung zu beantragen. Der Anschluss kann vom eigentlichen Anschlusspflichtigen i. S. von § 5 Abs. 1 dieser Satzung ungeachtet des Vorliegens von Gründen für die Verweigerung i. S. von Satz 1 verlangt werden, wenn er sich schriftlich bereit erklärt, die für den Betrieb der öffentlichen Abfallentsorgung nachweislich entstehenden Mehraufwendungen (z. B. i. S. eines überlangen Transportwegs für die Behälter) zu übernehmen und wenn eine ordnungs- und gesetzmäßige Entsorgung anderweitig (z. B. über den Einsatz von Restabfall- oder Papiersäcken) gewährleistet werden kann.
- (4) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung i. S. der Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG entfällt nach Maßgabe des KrWG insbesondere,
 - (a) soweit Abfälle nach § 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - (b) soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, durch eine zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG),
 - (c) soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, durch eine zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, dies dem Landkreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG).

§ 6**Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises, Veröffentlichungen**

- (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Im Bedarfsfall schließt der Landkreis mit den Städten und Gemeinden Vereinbarungen über die gemeindliche Unterstützung des Kreises beim Verkauf von Abfallsäcken und der Zurverfügungstellung von Standplätzen.
- (2) Die Meldebehörden der Städte und Gemeinden sind gemäß § 9 Abs. 4 SächsKrWBodSchG verpflichtet, dem Landkreis die für die Heranziehung des Gebührenschuldners erforderlichen Daten zu übermitteln.
- (3) Informationen über die Verkaufsstellen von Restabfallsäcken bzw. deren Öffnungszeiten und über Standplätze für Abfallbehälter im Bringsystem werden nach Maßgabe von § 25 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 7**Ausschluss von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis**

- (1) Von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, es sei denn, sie werden dem Landkreis z. B. durch Einwurf in Restabfallbehälter so überlassen, dass sie ohne zusätzlichen Aufwand innerhalb des vom Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung vorgehaltenen öffentlichen Einrichtung entsorgt werden können.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht nach Maßgabe der §§ 9 – 15 dieser Satzung durch den Landkreis oder dessen beauftragten Dritten im Hol- oder Bringsystem erfasst werden.
- (3) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind nach Art, Menge oder Beschaffenheit die in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen. Sie können dem Landkreis auch nicht im Bringsystem an Containern, Anlagen oder Umladestationen übergeben werden.

Darüber hinaus sind auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen aus Schnee, Flüssigkeiten oder Eis oder Abfälle, die durch Luftbewegung verweht werden können und in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen, sowie Abfälle und Abfallgemische, die den Grenzwert von HBCD von 1000 mg/kg erreichen oder überschreiten mangels technischer Entsorgungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Für Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrzeugwracks und Kfz-Teilen aus anderen Herkunftsbereichen gilt ebenfalls ein Ausschluss nach der Beschaffenheit und Menge, es sei denn, es handelt sich um solche i. S. von § 20 Abs. 4 KrWG.

Bei Zweifeln darüber, ob und wie ein bestimmter Abfall zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis im Einvernehmen mit der nach § 20 Abs. 3 KrWG zuständigen Behörde. Der Landkreis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Art, Menge oder Beschaffenheit i. S. von § 20 KrWG von der Entsorgung ausschließen.

- (5) Soweit Abfälle nach Abs. 3 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle selbst für die ordnungsgemäße und schadlose Behandlung, Verwertung oder Beseitigung nach den geltenden rechtlichen Be-

stimmungen verantwortlich. Der Landkreis berät hierzu die Erzeuger und Besitzer von Abfällen.

– Abschnitt 2 –**Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen****§ 8****Getrenntsammlung**

- (1) Der Landkreis sammelt Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung im Hol- und Bringsystem. Das Einsammeln der Abfälle durch die Sammelfahrzeuge erfolgt hierbei unter Nutzung der öffentlichen Straßen i. S. von § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG), die dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 SächsStrG gewidmet sind.
- (2) Um die Möglichkeiten zur Abfallverwertung nutzen zu können, sind im Gebiet des Landkreises angefallene Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und insbesondere nach nachfolgenden Ziff. 1 bis 7 getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Vom Landkreis werden folgende, der Überlassungspflicht i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG unterliegende Abfälle getrennt erfasst und anschließend verwertet oder beseitigt:
 1. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird nach Maßgabe des § 9 im Hol- und Bringsystem erfasst.
 2. Kunststoffabfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht der Systembeteiligungspflicht nach § 7 Abs. 1 VerpackG unterliegen, werden nach Maßgabe des § 9a im Bringsystem erfasst.
 3. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe des § 10 im Hol- und Bringsystem und von Vertreibern im Bringsystem erfasst.
 4. Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen aus privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe des § 11 im Bringsystem erfasst.
 5. Papier und Pappe werden nach Maßgabe des § 12 im Hol- und Bringsystem erfasst.
 6. Gefährliche Abfälle – nachfolgend Schadstoffe genannt – aus privaten Haushaltungen, welche im Kapitel 20 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, werden nach Maßgabe des § 13 im Bringsystem erfasst.
 7. Metallschrott aus privaten Haushaltungen wird nach Maßgabe des § 14 im Bringsystem erfasst.
- (3) Die verbleibenden Abfälle werden als Restabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 im Holsystem erfasst.
- (4) Abfuhrtage, -zeiten, -orte, ständige Annahmestellen, Annahmezeiten, Abgabezeiträume sowie Sammelplätze werden gemäß § 25 dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 9**Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll gemäß Abs. 2 aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder die Entleerung erschweren könnten, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft.

Die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen erfolgt, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden

a) im Bringsystem durch Anlieferung durch den jeweiligen Abfallerzeuger auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau während der festgelegten Öffnungszeiten;

b) im Holsystem beim Abfallbesitzer durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen nach vorheriger Anmeldung per Abrufkarte 2-mal jährlich. Die Abrufkarte ist online über die Internetseite des beauftragten Entsorgungsunternehmens abrufbar oder aus dem Abfallkalender zu entnehmen.

Für Sperrmüll aus Großwohnanlagen bzw. Geschossbebauung mit mehr als 6 Wohneinheiten erfolgt die Anmeldung für die Sperrmüllsammlung im Holsystem über den Grundstückseigentümer/Verwalter für das gesamte Grundstück 2-mal jährlich.

(2) Zum Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der gemäß Abs. 1 durch die vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen entsorgt wird, gehören:

Möbelstücke (z. B. Schränke, Bettroste, Sessel usw.), Matratzen, Kinderwagen, Federbetten, Teppiche, Auslegware, Koffer, Taschen und Leuchten, Spielzeug (welches aufgrund seiner Abmaße nicht über die Restabfallbehälter entsorgt werden kann), Gartenmöbel und -geräte sowie Kunststoffwasserfässer, leere Obst- und Gemüsestiegen, Kühltaschen, Sportgeräte (z. B. Schlitten, Ski) und Glasscheiben von Möbelstücken.

Zum Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der durch den Landkreis gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und b) entsorgt wird, gehören u. a. nicht:

Sperrmüll aus Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen, Abfälle aus der Gebäudemodernisierung und -renovierung (z. B. Tapeten, Paneele, Wand- und Deckenplatten, Wärmedämmung, Türen, Fenster, Toiletten-, Waschbecken), Bau- und Abbruchabfälle (z. B. Fliesen, Baustoffe auf Gipsbasis, Isoliermaterial, Dachrinnen), Metallschrott (einschl. Fahrräder), Teich- und Poolfolien, Kfz-Teile, Altreifen, Schadstoffe, mit Kleinabfällen befüllte Behälter sowie Kleinabfälle (z. B. Lumpen, Schuhe), Abfälle aus kompletten Haushaltsauflösungen, Gegenstände aus Werkstatt- und Scheunenentrümpelungen sowie ehemaliger gewerblicher Tätigkeit, Pappe; Papier; Kartonagen sowie Verpackungen, die einem getrennten Rücknahmesystem unterliegen, Elektro- und Elektronikgeräte, Sperrmüll aus anderen Gebieten als dem Entsorgungsgebiet.

Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gewerbe und öffentliche Einrichtungen) ist von der öffentlichen Entsorgung gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und b) ausgeschlossen. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die Abfallbesitzer kostenpflichtig an den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau anliefern oder durch Dritte anliefern lassen.

(3) Die Bereitstellung des Sperrmülls nach vorheriger Anmeldung und Terminvergabe durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen per Abrufkarte ist nur zulässig:

- auf dem jeweiligen Gehweg bzw. Straßenrand, der sich in unmittelbarer Nähe des vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen bewohnten Grundstückes befindet,
- frühestens ab 16:00 Uhr des der Abholung vorhergehenden Tages und
- bis spätestens 6:00 Uhr am vereinbarten Abholtag.

Für Sperrmüll aus Großwohnanlagen bzw. Geschoss-

bebauung mit mehr als 6 Wohneinheiten werden über das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer/Verwalter Übergabeplätze unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

Übergabeplätze können ebenfalls festgelegt werden, wenn die Sammlung nicht gefahrlos möglich ist, siehe § 16 Abs. 4.

Durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist Sperrmüll, der überwiegend aus Holz besteht, getrennt vom sonstigen Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen. Die Verladung in das Sammelfahrzeug muss ohne Schwierigkeiten durch zwei Personen von Hand gefahrlos und schadlos möglich und im Übrigen zumutbar sein. Sperrmüll darf eine maximale Länge je Einzelstück von 2,00 m und ein Gewicht je Einzelstück von 50 kg nicht überschreiten.

§ 16 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend für die Bereitstellung von Sperrmüll durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

(4) Die gebührenfreie Entsorgung von Sperrmüll gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und b) ist auf haushaltsübliche Mengen (maximal 4,00 m³/Bereitstellung/Anlieferung) begrenzt. Bei Überschreitung kann der Landkreis Gebühren erheben. Haushaltsauflösungen sind von der gebührenfreien Entsorgung ausgeschlossen.

Anlieferer gemäß Abs. 1 Buchstabe a) haben sich gegenüber dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen durch ein geeignetes Ausweisdokument als Einwohner des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz auszuweisen.

(5) Bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 2 nicht zum Sperrmüll gehören, können vom Landkreis auf Kosten des Abfallbesitzers einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer zulässigen Entsorgung zuzuführen. Wird Sperrmüll zu einem späteren Zeitpunkt als in Abs. 3 genannt, bereitgestellt, besteht kein Anspruch auf Abholung. In diesem Fall ist der Sperrmüll von den Abfallbesitzern unverzüglich zurückzunehmen.

§ 9a

Kunststoffabfälle

(1) Kunststoffabfälle (z. B. aus dem privaten Haushalts- und Gartenbereich), die nicht der Systembeteiligungspflicht nach § 7 Abs. 1 VerpackG unterliegen, werden an den im Auftrag des Landkreises betriebenen Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau getrennt von anderen Abfällen erfasst, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden. Zu solchen Kunststoffabfällen zählen z. B. Fässer, Eimer, Tische, Stühle, Blumentöpfe, Komposter, Einkaufskisten, Schüsseln und Spielzeug.

(2) Ausgeschlossen von der getrennten Erfassung nach Abs. 1 sind PVC-haltige Kunststoffabfälle, die bei Bauarbeiten und Renovierungen anfallen (z. B. Dachrinnen, Leitungsrohre, Fußbodenbeläge, Fenster) sowie Schläuche, Folien und Kunststoffabfälle, die mineralische Bestandteile (z. B. Keramik) enthalten.

§ 10

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen erfolgt, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden

a) im Bringsystem durch Anlieferung durch den jeweiligen Abfallbesitzer auf den Betriebshöfen Torgau und

Rechau/Zöschau während der festgelegten Öffnungszeiten;

b) im Holsystem beim Abfallbesitzer durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen nach vorheriger Anmeldung und Terminvergabe durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen per Abrufkarte.

Altgeräte aus privaten Haushaltungen, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern angeliefert werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushaltungen des Gebietes des Landkreises, in dem der Gewerbetreibende oder Vertreter seine Niederlassung hat (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ElektroG). Diese werden nach Abs. 1 Buchst. a) ausschließlich im Bringsystem erfasst.

- (2) Den Umfang der Elektro- und Elektronikaltgeräte, die gemäß Abs. 1 im Bring- oder Holsystem entsorgt werden, regelt das ElektroG. § 9 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte, deren Annahme aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellt sowie Gerätebauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien aus bereits zerlegten (ausgeschlachteten) Elektro- und Elektronikaltgeräten und Bauteile ohne eigenständige Funktion sind von der kostenlosen Annahme ausgeschlossen. Für deren ordnungsgemäße Entsorgung erhebt das jeweilige Entsorgungsunternehmen ein entsprechendes Entgelt.

§ 11

Entsorgung kompostierfähiger Bioabfälle

- (1) Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen, insbesondere von Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen sowie kompostierfähigen Nahrungs- und Küchenabfällen können diese Abfälle in Form der Eigenkompostierung verwerten. Der ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Eigenkompostierung kommt ein Vorrang gegenüber der Verwertung durch den Landkreis zu. Dabei sind die Erzeuger und Besitzer verpflichtet, die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft gemäß § 7 KrWG, insbesondere die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, einzuhalten. Eine Pflicht der Erzeuger oder Besitzer zur Eigenkompostierung besteht nicht.
- (2) Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen aus privaten Haushaltungen, der nicht durch Eigenkompostierung verwertet wird, wird auf den im Auftrag des Landkreises betriebenen
 - ständigen Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen,
 - zeitweiligen Sammelplätzen für Baum- und Heckenschnitt sowie
 - an den Kompostieranlagen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau erfasst.

Auf den ständigen Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen sowie zeitweiligen Sammelplätzen für Baum- und Heckenschnitt ist eine Anlieferung bis zu 2,00 m³ zulässig. Darüber hinausgehende Mengen sind durch die privaten Haushaltungen selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte an den Kompostieranlagen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau anzuliefern. Kompostierfähige ungekochte Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen können auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau angeliefert werden.

- (3) Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B.

von gewerblich genutzten Grundstücken, öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen), der nicht durch Eigenkompostierung verwertet wird, wird an den Kompostieranlagen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau kostenpflichtig erfasst. Eine Anlieferung auf den ständigen Annahmestellen bzw. zeitweiligen Sammelplätzen ist unzulässig.

- (4) Baum- und Heckenschnitt wird bis zu einem Durchmesser von 0,15 m und bis zu einer Länge von 2,00 m erfasst.
- (5) Die ständigen Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen sowie deren Annahmezeiten und die zeitweiligen Sammelplätze für Baum- und Heckenschnitt und die dafür vorgesehenen Annahmezeiten bzw. Abgabezeiträume werden gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Ablagerung von Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Annahmezeiten und Abgabezeiträume auf bzw. an ständigen Annahmestellen bzw. zeitweiligen Sammelplätzen ist unzulässig.

§ 12

Papier und Pappe

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KrWG sind überlassungspflichtige Abfälle aus Papier, Pappe oder Kartonagen einschließlich Druckerzeugnissen und grafischen Papieren dem Landkreis in den dafür vorgesehenen 240-Liter- bzw. 1.100-Liter-Papier-/Pappebehältern zu überlassen (Holsystem). Sie werden im Entsorgungsgebiet gemeinsam mit den Verpackungen gemäß Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Papier, Pappe und Kartonagen erfasst.
- (2) Die Ablagerung von sonstigen außer in Abs. 1 genannten Abfällen neben den in Abs. 1 genannten Behältern ist unzulässig. Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nur in Ausnahmefällen neben dem Behälter abgelagert werden, wenn durch einmaligen Mehranfall das Behältervolumen vorübergehend nicht ausreichend ist. Die maximale Menge dieser Nebenablagerung beschränkt sich auf 240 Liter. Diese sind gebündelt bereitzustellen.
- (3) Gewerbebetriebe und vergleichbare Anfallstellen i. S. des § 3 Abs. 11 VerpackG werden mit dem in Satz 2 geregelten Behältervolumen ausgestattet, wenn der Gewerbebetrieb bzw. die vergleichbaren Anfallstellen an die öffentliche Abfallentsorgung mit dem Behältervolumen für Restabfälle gemäß § 15 Abs. 8 angeschlossen ist. In der Regel entspricht das Volumen des Papier-/Pappebehälters dem Volumen des Restabfallbehälters, maximal jedoch dem 3-fachen Volumen des Restabfallbehälters.
- (4) Für die Bereitstellung der für die Erfassung der in Abs. 1 genannten Abfälle vorgesehenen Behälter (Papier-/Pappebehältern) gelten die Regelungen des § 15 Abs. 3, 4, 5 Satz 2 bis letzter Satz und Abs. 6, 7 und 8 sowie die §§ 16 und 17 entsprechend, wobei die jeweiligen Ausführungen zum Behälteridentifikationssystem für die Papier-/Pappebehälter nicht gelten.
- (5) Die 240-Liter-Papier-/Pappebehälter werden monatlich und die 1.100-Liter-Papier-/Pappebehälter in der Regel wöchentlich geleert. Die Entleerungstermine werden gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Papier- und Pappeabfälle aus privaten Haushaltungen i. S. von Abs. 1 können auch an den Wertstoffhöfen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau angeliefert werden.

§ 13 Schadstoffe

- (1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, die in Kap. 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, (siehe Anlage 2 zu dieser Satzung) und deren Gefährlichkeit derjenigen gefährlichen Abfälle i. S. von § 48 KrWG entspricht, sind getrennt von anderen Abfällen dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zu überlassen.
- (2) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen werden im Bringsystem durch Anlieferung durch den jeweiligen Abfallbesitzer auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau erfasst. Die Annahmezeiten werden im Abfallkalender und auf der Internetseite des jeweiligen Entsorgungsunternehmens bzw. in der Abfall-App bekannt gemacht.
- (3) Je Anlieferung können maximal die in Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Mengen angeliefert werden. Es wird empfohlen, Kfz-Batterien und Altöl nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften (Batteriegesetz – BattG, Altölverordnung – AltöIV) dem Handel bzw. den Werkstätten zu übergeben. Für Motoren- und Getriebeöl wird auf die Rücknahmepflicht von Verkaufs- und Werkstätten, die an Endverbraucher verkaufen i. S. von § 8 AltöIV hingewiesen.

§ 14 Metallschrott

- (1) Auf den ständigen Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen gemäß § 11 dieser Satzung sowie auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau werden Metallschrott und stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall aus privaten Haushaltungen erfasst.
- (2) Der zur Anlieferung zugelassene Metallschrott umfasst Buntmetalle, Eisen, Guss, Stahl, Kohleöfen ohne Ausmauerung, kleinere Karosserieteile, Felgen (ohne Reifen und Schläuche), Gebinde (Fässer, völlig entleert).
- (3) Metallschrott ist vor seiner Anlieferung von nichtmetallischen Bestandteilen (Plastik, Glas, Kunststoffe, Holz, Gummi, Schamottesteine, Polsterungen etc.) zu trennen.
- (4) Die Öffnungszeiten für die Annahme dieser Abfälle werden gemäß § 25 öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Ablagerung dieser Abfälle außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Annahmezeiten und Abgabebereiche auf bzw. an den ständigen Annahmestellen ist unzulässig.

§ 15 Restabfälle

- (1) Soweit Abfälle nach den §§ 9 – 14 nicht getrennt erfasst bzw. bereitgestellt und entsorgt werden, sind sie, falls sie als gemischte Siedlungsabfälle der Überlassungspflicht unterfallen und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, als Restabfall i. S. von § 8 Abs. 3 (im Folgenden: Restabfälle) in den zugelassenen Restabfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereitzustellen. Restabfälle sind grundsätzlich nur in dem auf dem jeweiligen Grundstück vorzuhaltenden Restabfallbehältern zu überlassen. Nur beim vorübergehenden zusätzlichen Restabfallanfall (siehe Abs. 2 letzter Satz) dürfen daneben noch Abfallsäcke bzw. nur im Falle des § 15 a Abs. 1 dürfen für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behälter eingesetzt werden.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind nur Restabfallbehälter gemäß DIN EN 840, welche mit einem elektronischen Transponder (Chip) ausgerüstet sind, mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter zugelassen.

Für gelegentlich anfallende und das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigende Mengen, können die vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 120-Liter-Restabfallsäcke benutzt werden.

- (3) Die in Abs. 2 aufgeführten Restabfallbehälter einschließlich der elektronischen Transponder befinden sich im Eigentum des vom Landkreis beauftragten Dritten und werden von diesem dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Nutzung bereitgestellt. Durch den beauftragten Dritten erfolgt der Behälterservice, welcher die Erststellung, Einziehung und die erforderlichen Reparaturen und Wartungen der Restabfallbehälter umfasst.

Weiterhin führt der beauftragte Dritte auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen den Restabfallbehältertausch sowie den Restabfallbehältertransport durch. Die Registrierung der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter erfolgt grundstückbezogen. Eine Nutzung der Restabfallbehälter bzw. eine Bereitstellung der Restabfallbehälter zur Leerung auf/ an anderen als den registrierten Grundstücken ist daher unzulässig, es sei denn, die gemeinsame Behälternutzung wurde zugelassen.

Veränderungen an den Restabfallbehältern durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen, wie z. B. das Anbringen von Bohrungen oder die farbliche Kennzeichnung der Restabfallbehälter, sind unzulässig. Auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden Restabfallbehälter durch den beauftragten Dritten mit einer Verschlussvorrichtung ausgerüstet. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter allen Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln.
- (5) Die Restabfallbehälter und die Anzahl der erfolgten Entleerungen werden mittels eines elektronischen Behälteridentifikationssystems erfasst. Die Restabfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Einschlämmen, Einstampfen bzw. übermäßiges Verdichten des Inhaltes ist nicht zulässig, ebenso das Einbringen heißer bzw. glühender Abfälle (z. B. Asche). Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass ein Festfrieren der Abfälle am Behälterrand bzw. -boden ausgeschlossen ist.

Der Entleerungsvorgang beinhaltet das Einhängen der Behälter an die Kippvorrichtung, das Betätigen der automatischen Kippvorrichtung und das Abstellen des Behälters an der Fahrbahnkante. Befinden sich auch nach zweimaliger Betätigung der Kippvorrichtung des Abfallsammelfahrzeuges weiterhin Abfälle im Behälter, insbesondere deshalb, weil sie am Behälterrand bzw. -boden anhaften, eingestampft, eingeschlämmt, verdichtet bzw. angefroren sind oder aufgrund ihrer Sperrigkeit den Kippvorgang erschweren, besteht seitens des Anschluss- und Benutzungspflichtigen kein Anspruch auf vollständige Leerung des Behälters.

- (6) Restabfallbehälter dürfen nicht mit massiven bzw. schweren Gegenständen (z. B. Maschinenteile, Betonstücke, Steine, Sperrmüll), die zu Beschädigungen der Abfallsammelfahrzeuge führen können, befüllt werden.

Aus abfallwirtschaftlichen und gebührenrechtlichen Gründen ist das Füllgewicht der Restabfallbehälter bzw. der Restabfallsäcke zu begrenzen. Folgende zulässige Füllgewichte pro Restabfallbehälter bzw. Restabfallsack dürfen nicht überschritten werden.

	Zulässiges Füllgewicht	Zulässiges Gesamtgewicht (Füllgewicht + Behältereingewicht)
80-Liter-Restabfallsack	25 kg	25 kg
80-Liter-Restabfallbehälter	28 kg	35 kg
120-Liter-Restabfallbehälter	36 kg	47 kg
240-Liter-Restabfallbehälter	72 kg	86 kg
1.100-Liter-Restabfallbehälter	275 kg	340 kg (Kunststoffbehälter) 402 kg (Metallbehälter)

Ist das zulässige Füllgewicht bei Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken überschritten, erfolgt keine Entleerung/Abholung. Überfüllte Restabfallbehälter oder Restabfallsäcke werden durch den beauftragten Dritten mit einem Aufkleber versehen.

- (7) Anzahl und Fassungsvermögen der Restabfallbehälter haben der Menge der auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle unter Beachtung des jeweiligen Entleerungsrhythmus und hygienischen Erfordernissen zu entsprechen. Grundsätzlich hat jeder Anschlusspflichtige i. S. von § 5 Abs. 1 dieser Satzung pro auf dem Grundstück gemeldeter Person ein bereitgestelltes Restabfallbehältervolumen von 15 Litern pro Person und Woche bei 14-tägigem Abholrhythmus, mindestens aber einen gestellten 80-Liter-Restabfallbehälter zu nutzen.
- (8) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen i. S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung haben mindestens einen 80-Liter-Restabfallbehälter auf dem Grundstück, auf dem sie ihre Tätigkeit ausüben, zu nutzen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorhaltung eines jeweils für den Abfallanfall ausreichenden Volumens (mind. 80 Liter gemäß Satz 1) ermöglicht wird.

Im Regelfall wird in Abhängigkeit von der Mitarbeiteranzahl bzw. Bettenzahl das in Anlage 3 aufgeführte Volumen als ausreichend betrachtet. Unter Vorlage der vom Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zu führenden Dokumentation gemäß § 3 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist nachzuweisen, inwieweit dieses Regelvolumen unter- bzw. überschritten wird. Liegt diese Dokumentation nicht vor bzw. werden die gemäß § 3 Absatz 1 GewAbfV geforderten Getrennthaltungspflichten nicht erfüllt, wird vom Landkreis das in Anlage 3 aufgeführte Volumen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle gestellt.

- (9) Der Landkreis kann die anschluss- und benutzungspflichtige Anzahl und Fassungsvermögen der Restabfallbehälter zuordnen, falls anderenfalls eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht gewährleistet ist.

- (10) Der Anschlusspflichtige ist verantwortlich für eine den vorstehenden Regelungen entsprechende Vorhaltung von Behältern auf seinem Grundstück. Demgemäß obliegt es grundsätzlich ihm, Anträge auf die Gestellung von Behältern, deren Austausch und die Anbringung von Verschlusseinrichtungen i. S. der vorstehenden Regelungen zu stellen, Aufträge für Zusatzleerungen zu erteilen sowie den Leerungsrhythmus bzw. dessen Änderung zu bestimmen und den Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung ggf. über den Wegfall der Anschlusspflicht oder den unregelmäßigen Anfall von Abfällen auf seinem Grundstück zu informieren.

Anträge auf Gestellung der Behälter und deren Austausch oder die Anbringung von Verschlusseinrichtungen stellt der Erzeuger und Besitzer gemeinsam mit dem Anschlusspflichtigen. Bei Abfällen aus privaten Haushaltungen können andere als der Anschlusspflichtige die in Satz 2 genannten Anträge nur wirksam stellen, wenn diese vom Anschlusspflichtigen bevollmächtigt worden sind.

Der Anschlusspflichtige sorgt auch für eine ordnungsgemäße Bereitstellung der Restabfallbehälter mit einer Größe von 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter am Entleerungstag und deren Zurückstellen (vgl. insbesondere § 16 dieser Satzung), er kann damit Dritte (insbesondere Erzeuger und Besitzer von auf dem Grundstück anfallenden Abfällen) beauftragen.

§ 15 a

Restabfallbehältergemeinschaften bei privaten Haushaltungen sowie bei gemischt genutzten Grundstücken

- (1) Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Landkreis können Anschlusspflichtige benachbarter Grundstücke für die gemeinsame Überlassung von Restabfällen aus privaten Haushaltungen Restabfallbehälter widerruflich gemeinschaftlich nutzen. Die jeweiligen Anschlusspflichtigen haben im Antrag einen Verantwortlichen, der auch Empfänger des Gebührenbescheides sein soll, zu benennen und zu versichern, dass sie gesamtschuldnerisch für Entleerungsgebühren haften.
- (2) Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Landkreis durch den Anschlusspflichtigen i. S. von § 5 Abs. 1 für ein Grundstück, welches von einer privaten Haushaltung i. S. von § 5 Abs. 5 dieser Satzung und einem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen i. S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung gleichzeitig genutzt wird (gemischt genutzte Grundstücke), können Restabfallbehälter gemeinschaftlich genutzt werden. Restabfallbehältergemeinschaften i. S. von Satz 1 sind nur zulässig, falls die Anschlusspflichtigen für die auf dem Grundstück anfallenden Haushaltsabfälle das Grundstück selbst bewohnen und gleichzeitig Erzeuger und Besitzer der dort anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle sind.
- (3) Würde durch die Bildung oder Aufrechterhaltung einer Restabfallbehältergemeinschaft i. S. von Abs. 1 oder 2 ein Missverhältnis zwischen bereitstehendem Restabfallbehältervolumen und Anzahl der angeschlossenen Mitglieder bzw. der Menge der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle entstehen bzw. ist ein solches bei einer bestehenden Restabfallbehältergemeinschaft entstanden, kann der Landkreis die Bildung der Restab-

fallbehältergemeinschaft verweigern, eine Veränderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Restabfallbehältergemeinschaft auflösen.

§ 16

Bereitstellung der Restabfallbehälter

- (1) Restabfall wird im Holsystem entsorgt. Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter, 120 Liter bzw. 240 Liter und zugelassene Restabfallsäcke sind am Entleerungs-/Abholtag bis 6.00 Uhr vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder dessen Beauftragtem an der Begrenzung zur Fahrbahnkante zur Entleerung/Abholung bereitzustellen. Die vorgenannten Restabfallbehälter bzw. zugelassenen Restabfallsäcke sind am Entleerungs-/Abholtag so bereitzustellen, dass die Entleerungsabsicht eindeutig erkennbar ist und sie durch die Abfallsammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können. Nach erfolgter Entleerung der Restabfallbehälter sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Entleerungstag zum Standplatz auf das Grundstück zurückzubringen.
- (2) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter, die vom beauftragten Dritten am Entleerungstag vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und entleert werden, werden anschließend auf den Standplatz zurückgebracht. Die Bereitstellung vom Landkreis zugelassener und gekennzeichnete Restabfallsäcke erfolgt gemeinsam mit den Restabfallbehältern. Abfälle dürfen nicht neben den Restabfallbehältern abgelagert werden.
- (3) Die Bereitstellung der Restabfallbehälter hat mit geschlossenem Deckel an der Begrenzung der Fahrbahnkante zu erfolgen, ohne dass der Verkehr über das notwendige Maß hinaus behindert oder gefährdet wird. Im Zweifel bestimmt der Landkreis den Bereitstellungsort. Soweit es technisch erforderlich ist, sind die Restabfallbehälter am Bereitstellungsort entsprechend den Vorgaben des Landkreises aufzustellen. In den Entsorgungsteilgebieten, in denen die Leerung der Restabfallbehälter oder sonstiger Abfallbehälter (Papier-/Pappebehälter) durch Abfallsammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik erfolgt, sind die Behälter am Leerungstag vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen mit der Deckelöffnung zum Straßenrand bereitzustellen. Die Bereitstellung hat weiterhin dergestalt zu erfolgen, dass die Entleerung nicht durch Hindernisse (Masten, Bäume, Zäune, abgelagerte Gelbe Säcke etc.) ausgeschlossen wird. Die Entsorgungsgebiete, in denen Sammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik zum Einsatz kommen, werden durch den Landkreis gemäß § 25 bekannt gemacht.
- (4) Ist die Befahrbarkeit einer öffentlichen Verkehrsanlage mit den Abfallsammelfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich (Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV 214-033) sind die jeweiligen Restabfallbehälter bzw. Restabfallsäcke an einer mit den Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Entleerung/Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort. Sackgasen werden nur befahren, wenn sie über ausreichende Wendeanlagen (Wendehammer, -kreis, -schleife) mit einem Durchmesser von mindestens 24 m verfügen und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge in ihrer Befahrbarkeit nicht eingeschränkt werden.

- (5) Insofern die Restabfallbehälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt entleert bzw. die Restabfallsäcke nicht abgeholt worden, ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige verpflichtet, die Restabfallbehälter/Restabfallsäcke von der öffentlichen Verkehrsfläche an den Standort auf dem Grundstück zurückzubringen.
- (6) Der Landkreis behält sich vor, je nach dem Einzelfall widerrechtliche Nebenablagerungen an den Bereitstellungsplätzen oder den Abholplätzen für 1.100-Liter-Behälter oder Abfallmengen, die über den oberen Behälterrand herausragen, als Restabfälle gebührenpflichtig einzusammeln bzw. einsammeln zu lassen. Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter nach der Leerung schnellstmöglich wieder vom Bereitstellungsplatz auf das Grundstück zurückgestellt werden.
- (7) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen können bei zeitweilig erhöhtem Abfallanfall gegen Gebühr speziell gekennzeichnete 120-Liter-Restabfallsäcke erwerben. Gefüllte Restabfallsäcke sind zur Abfuhr verschlossen neben den Abfallbehältern auf den Aufstellplätzen bereitzustellen.

§ 17

Standplatz und Transportwege für Restabfallbehälter

- (1) Standplätze und Transportwege für Restabfallbehälter sind so anzulegen, dass eine Entsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Standplätze für Restabfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Die gemeinschaftliche Nutzung von Standplätzen für mehrere Grundstücke ist möglich.
- (2) Werden Restabfallbehälter vom beauftragten Dritten vom Standplatz abgeholt, entleert und danach zu ihrem Standplatz zurückgebracht, gilt hierfür:
 1. Der Standplatz ist in kürzester Entfernung zur Fahrbahnkante oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges einzurichten; maximal ist eine Entfernung von 15 m zulässig. Längere Transportwege müssen vom Landkreis genehmigt werden.
 2. Die Transportwege müssen frei von Stufen, Absätzen, Unebenheiten und Treppen sein. Restabfallbehälter ab 1.100 Liter Fassungsvermögen werden nicht über Rampen transportiert. Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht erfüllt, sind die Restabfallbehälter durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst am Entleerungstag an der Begrenzung zur Fahrbahnkante bereitzustellen und nach der Entleerung an den Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.
 3. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend befestigt und beleuchtet sein.
 4. Die Standplätze und Transportwege sind durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm Beauftragten sauber sowie schnee- und eisfrei zu halten, bei Glätte ist abzustumpfen. In den jeweiligen Ortssatzungen enthaltene Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Soweit Grundstücke nicht an öffentlichen Verkehrsanlagen liegen, wird der Bereitstellungsort für Restabfallbehälter vom Landkreis benannt und dem Betroffenen mitgeteilt. Der Bereitstellungsort ist durch den Landkreis in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune und gegebenenfalls dem beauftragten Dritten festzulegen.

§ 18

Leerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter

- (1) Die Entleerung bzw. Abholung erfolgt entsprechend den folgenden Maßgaben:

1. Restabfallbehälter mit Ausnahme der 1.100-Liter-Restabfallbehälter und die vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten Restabfallsäcke werden in der Regel 14-tägig, mindestens jedoch zweimal im Monat entleert bzw. abgeholt.

Sind durch den Inhalt der Restabfallbehälter hygienisch nicht zu vertretende Umstände zu besorgen (z. B. Geruchsbelästigungen) kann der Landkreis die unverzügliche Leerung der Restabfallbehälter unabhängig vom erreichten Füllgrad anordnen.

2. Die Leerung der 1.100-Liter-Restabfallbehälter erfolgt entsprechend schriftlicher Erklärung des Anschlusspflichtigen wahlweise zweimal wöchentlich, wöchentlich, 14-tägig, monatlich oder aller zwei Monate. Die Erklärung ist an den vom Landkreis beauftragten Dritten zu richten.

Der Entleerungsrhythmus kann für den nächsten Monat durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen geändert werden. Änderungen sind bis zum 10. Kalendertag des Vormonats dem vom Landkreis beauftragten Dritten schriftlich anzuzeigen; dies gilt auch für die Neu- bzw. Abbestellung von 1.100-Liter-Restabfallbehältern.

3. Bei außerplanmäßig anfallenden Mengen von Restabfall aus privaten Haushaltungen bzw. hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen oder wenn sonst eine Eingliederung in den Tourenplan nach festen Rhythmen nicht möglich ist, kann eine Abrufentleerung mittels 1.100-Liter-Restabfallbehälter nach schriftlichem Auftrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen gegenüber dem vom Landkreis beauftragten Dritten durchgeführt werden.

4. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung aus besonderen Gründen verlegt werden, ist dies durch den Landkreis öffentlich bekannt zu geben.

5. Fallen Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken an, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so ist dies dem Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Art und Menge der Abfälle anzuzeigen.

- (2) Können Restabfallbehälter/Restabfallsäcke aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgeholt werden, erfolgt die Entleerung oder Abholung am nächsten regelmäßigen Entleerungs- bzw. Abholtag.
- (3) Die Tourenpläne für die Entleerungshäufigkeit und Termine der Restabfallbehälter werden gemäß § 25 dieser Satzung bekannt gemacht.

Abschnitt 3 – Schlussbestimmungen

§ 19

Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- (1) Erzeugern oder Besitzern von Abfällen ist es nicht gestattet, Abfälle neben Abfallbehältern sowie auf öffentlichen Straßen i. S. des § 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – Sächs-StrG) sowie sonstigen Flächen bereitzustellen, insofern diese Satzung für bestimmte Abfallarten (z. B. Sperrmüll) keine gesonderte Regelung trifft.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, wenn sie auf das Fahrzeug aufgeladen werden bzw. auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert wurden. Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 20

An-, Um- und Abmeldepflichten

- (1) Durch den Anschlusspflichtigen ist der erstmalige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. der erstmalige Anfall von an den Landkreis zu überlassenden Abfällen vier Wochen vor Beginn der Nutzung des Grundstückes dem Landkreis Nordsachsen (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg) oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten (Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, Gewerbering 51, 04860 Torgau) schriftlich mitzuteilen. Bei Wohngrundstücken oder teilweise zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sowie Grundstücken i. S. von § 5 Abs. 3 dieser Satzung sind durch ihn Angaben über die Anzahl der Wohnungen und deren Bewohner schriftlich einzureichen. Fallen auf Grundstücken gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung erstmalig an, hat der Anschlusspflichtige dem beauftragten Dritten Vor- und Familienname sowie postalische Anschrift bzw. Unternehmen- oder Einrichtungsbezeichnung und -anschrift des Erzeugers und Besitzers von gewerblichen Siedlungsabfällen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Erhält der Anschlusspflichtige Kenntnis vom erstmaligen Anschluss von Haushaltungen an die Abfallentsorgung des Landkreises oder von der Änderung der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, hat der Anschlusspflichtige dem Landkreis oder dem beauftragten Dritten des Landkreises die Anzahl der auf dem Grundstück neu gemeldeten Personen oder die Änderung der Personenzahl unverzüglich mitzuteilen. Beendet der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen seine Tätigkeit oder führt er diese nicht mehr im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz aus, hat er dies ebenfalls unverzüglich dem beauftragten Dritten schriftlich mitzuteilen.

Ändert sich die postalische Anschrift, an die bisher die Gebührenbescheide bekannt gemacht wurden, hat dies unter Angabe der neuen postalischen Anschrift der Anschlusspflichtige oder der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen als Gebührenschuldner gegenüber dem Landkreis oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten und Betretungsrechte

- (1) Der Anschlusspflichtige i. S. von § 5 dieser Satzung hat dem Landkreis oder dessen Beauftragten Dritten alle für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen. Im Hinblick auf die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt dies ebenfalls für den Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

Den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücken und Anlagen zu gewährleisten, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

- (3) Der Landkreis ist berechtigt, bei Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen und bei der sonstigen Bereitstellung Nachweise und Erklärungen des Abfallbesitzers, -erzeugers oder -anlieferers über den Ort des Abfallanfalls, die Abfallart, die Zusammensetzung der Abfälle und Angaben über den Abfallerzeuger oder -besitzer zu verlangen.

§ 22

Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere der Förderung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche – insbesondere zur Erprobung neuer Sammel- und Gebührensysteme – mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 23

Gebühren

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und Benutzen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 24

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen gemäß vorstehenden Vorschriften infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt oder aus anderen Gründen, die weder vom Landkreis noch von dem durch ihn beauftragten Dritten zu vertreten sind, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt, ohne dass dem Anschlusspflichtigen hierfür gesonderte Gebühren entstehen.

§ 25

Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Nordsachsen in der jeweils gültigen Fassung. Sie können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und in Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises (Abfallkalender, Abfall-App) bzw. auf der Website des vom Landkreis beauftragten Dritten (Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, www.ato-online.de) veröffentlicht werden.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 des SächsKrWBodSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach dieser Satzung

1. entgegen § 4 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung nicht einhält und den Weisungen des Anlagenpersonals nicht nachkommt,
2. entgegen § 4 Abs. 5 auf Verlangen des Landkreises und des Anlagenpersonals keine, nicht vollständige

oder falsche Angaben über die Herkunft, Beschaffenheit, Art sowie über den Erzeuger und Besitzer der angelieferten Abfälle macht,

3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 als Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstückes oder als sonstiger Anschlusspflichtiger im Hinblick auf ein derartiges Grundstück gemäß Satz 3, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe dieser Satzung anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 17 KrWG zu überlassen sind, sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder keine rechtzeitige Meldung i. S. von § 5 Abs. 1 (Anschlusszwang) vornimmt,

4. entgegen § 5 Abs. 1 vorletzter Satz als Anschlusspflichtiger dem Landkreis den erstmaligen Anschluss nicht rechtzeitig zwei Wochen vor dem möglichen Abfallanfall vom Grundstück i. S. von Satz 1 anzeigt,

5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 als Anschluss- und Benutzungspflichtiger auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle, die der Überlassungspflicht nach Maßgabe von § 17 KrWG unterfallen, der Abfallentsorgung des Landkreises nicht überlässt,

6. entgegen § 5 a Abs. 1 letzter Satz als Anschluss- und Benutzungspflichtiger gegenüber dem Landkreis falsche Tatsachen vorträgt, um einen Wegfall der Anschluss- und/oder Benutzungspflicht zu erwirken,

7. entgegen § 7 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zum Einsammeln und Befördern überlässt,

8. entgegen § 7 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,

9. entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle zur Entsorgung an den hierfür im Auftrag des Landkreises betriebenen Anlagen (§ 4 dieser Satzung) anliefern oder zu übergeben versucht, die von der Annahme zur Entsorgung ausgeschlossen sind,

10. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung als Anschluss- oder Benutzungspflichtiger für die getrennt vom Landkreis entweder im Hol- oder Bringsystem erfassten, in § 8 Abs. 2 genannten Abfallarten die dort aufgeführten Entsorgungssysteme nicht nutzt,

11. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abfuhr bereitstellt oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gewerbe und öffentliche Einrichtungen) zur Abfuhr bereitstellt,

12. entgegen § 9 Abs. 3 Sperrmüll nicht in unmittelbarer Nähe des von ihm bewohnten Grundstückes nach Maßgabe dieser Vorschrift oder außerhalb der dort festgelegten Zeiten bereitstellt,

13. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf den ständigen Annahmestellen bzw. zeitweiligen Sammelplätzen anliefern,

14. entgegen § 11 Abs. 6 Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Zeiträume und Anlagen dem Landkreis überlässt,

15. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Restabfälle nicht in den hierfür zugelassenen Restabfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen des § 15 bereitstellt,

16. entgegen § 15 Abs. 5 Restabfallbehälter überfüllt, den Inhalt übermäßig verdichtet oder heiße bzw. glühende Abfälle in die Restabfallbehälter verbringt,
17. entgegen § 15 Abs. 6 Restabfallbehälter so befüllt, dass sie die dort genannten zulässigen Füllgewichte für die jeweiligen Restabfallbehälter (einschließlich Restabfallsack) überschreiten,
18. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 2 als Anschlusspflichtiger nicht dafür Sorge trägt, dass die Behälter nach der Leerung schnellstmöglich wieder vom Bereitstellungsplatz auf das Grundstück zurückgestellt werden,
19. entgegen § 17 Abs. 2 Nr. 4 als Anschlusspflichtiger oder von ihm Beauftragter Standplätze oder Transportwege nicht sauber sowie schnee- und eisfrei hält bzw. bei Glätte die Wege nicht abstumpft,
20. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle neben Abfallbehältern sowie auf öffentlichen Straßen i. S. des § 2 SächsStrG sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen bereitstellt, obwohl es nach dieser Satzung nicht gesondert zugelassen ist,
21. entgegen § 19 Abs. 2 als Unbefugter bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt,
22. entgegen § 20 Abs. 1 und 2 seinen An-, Um- und Abmeldepflichten gegenüber dem beauftragten Dritten nicht nachkommt bzw. die entsprechenden Mitteilungen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt,
23. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 als Eigentümer und Besitzer eines Grundstücks, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet,
24. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten keinen ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücken und Anlagen zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährleistet, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 22 Abs. 2 SächsKrWBodSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 27

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftssatzung Torgau-Oschatz – AWS TO) vom 1. Oktober 2014, zuletzt geändert am 4. Dezember 2019 außer Kraft.

**Anlage 1
(zu § 7 Abs. 3)**

Ausschluss von der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Art und Menge oder Beschaffenheit

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

**Abfall-
schlüssel
01**

- 01 01
- 01 01 01
- 01 01 02
- 01 03
- 01 03 04*
- 01 03 04*
- 01 03 06
- 01 03 07*
- 01 03 08
- 01 03 09
- 01 03 10*
- 01 03 99
- 01 04
- 01 04 07*
- 01 04 08
- 01 04 09
- 01 04 10
- 01 04 11
- 01 04 12
- 01 04 13
- 01 04 99
- 01 05
- 01 05 04
- 01 05 05*
- 01 05 06*
- 01 05 07
- 01 05 08
- 01 05 99
- 02**

Abfallbezeichnung

Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen

- Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
- Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
- Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
- Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
- andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
- Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
- andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
- staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
- Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
- Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
- Abfälle a. n. g.
- Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- Abfälle von Sand und Ton
- staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
- Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- Abfälle a. n. g.
- Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
- Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
- öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
- Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- Abfälle a.n. g
- Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und**

Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	02 07 99	Abfälle a. n. g.
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
02 01 10	Metallabfälle	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 99	Abfälle a. n. g.	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	03 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
02 02 99	Abfälle a. n. g.	03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennpzessen	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling
02 03 99	Abfälle a. n. g.	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
02 04 01	Rübenerde	03 03 09	Kalkschlammabfälle
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
02 04 99	Abfälle a. n. g.	03 03 99	Abfälle a. n. g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	04	Abfall aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
02 05 99	Abfälle a. n. g.	04 01 02	geäschertes Leimleder
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
		04 01 99	Abfälle a. n. g.
		04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)

04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	06 02 05*	andere Basen
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	06 02 99	Abfälle a. n. g.
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
04 02 99	Abfälle a. n. g.	06 03 99	Abfälle a. n. g.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
05 01 04*	saure Alkylschlämme	06 04 99	Abfälle a. n. g.
05 01 05*	verschüttetes Öl	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 07*	Säureteere	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
05 01 08*	andere Teere	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	06 06 99	Abfälle a. n. g.
05 01 12*	säurehaltige Öle	06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
05 01 17	Bitumen	06 07 99	Abfälle a. n. g.
05 01 99	Abfälle a. n. g.	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthaltende
05 06 01*	Säureteere	06 08 99	Abfälle a. n. g.
05 06 03*	andere Teere	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
05 06 99	Abfälle a. n. g.	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	06 09 99	Abfälle a. n. g.
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
05 07 99	Abfälle a. n. g.	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 01 02*	Salzsäure	06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 01 03*	Flusssäure	06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure		
06 01 06*	andere Säuren		
06 01 99	Abfälle a. n. g.		
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen		
06 02 01*	Calciumhydroxid		
06 02 03*	Ammoniumhydroxid		

06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		
06 13 03	Industrieruß	07 03 08*	rückstände
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 13 99	Abfälle a. n. g.	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 99	Abfälle a. n. g.	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 13	Kunststoffabfälle	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 02 99	Abfälle a. n. g.	07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations-		

07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	08 01 99	Abfälle a. n. g.
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
07 06 99	Abfälle a. n. g.	08 02 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.	08 03 19*	Dispersionsöl
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
		08 04 17*	Harzöle
		08 04 99	Abfälle a. n. g.
		08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
		08 05 01*	Isocyanatabfälle
		09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
		09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
		09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis

09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	10 01 99	Abfälle a. n. g.
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
09 01 04*	Fixierbäder	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	10 02 02	unbearbeitete Schlacke
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	10 02 10	Walzzunder
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	10 03 02	Anodenschrott
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 01 09*	Schwefelsäure	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
		10 03 99	Abfälle a. n. g.
		10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)			oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	10 08 11		Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 04 03*	Calciumarsenat		10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 04 04*	Filterstaub		10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 04 05*	andere Teilchen und Staub		10 08 14	Anodenschrott
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen		10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.		10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie		10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 05 03*	Filterstaub		10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 05 04	andere Teilchen und Staub		10 09 03	Ofenschlacke
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen		10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben		10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen		10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 05 99	Abfälle a. n. g.		10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie		10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 06 03*	Filterstaub		10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 04	andere Teilchen und Staub		10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		10 10 03	Ofenschlacke
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen		10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 06 99	Abfälle a. n. g.		10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie		10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 07 04	andere Teilchen und Staub		10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen			
10 07 99	Abfälle a. n. g.			
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			
10 08 04	Teilchen und Staub			
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)			
10 08 09	andere Schlacken			
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind			

10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	10 13 01	sen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	10 13 04	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	10 13 06	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	10 13 07	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	10 13 09*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 10 99	Abfälle a. n. g.	10 13 10	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 11 03	Glasfaserabfall	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 11 05	Teilchen und Staub	10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	10 14	Abfälle aus Krematorien
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	11 01 05*	saure Beizlösungen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 06*	Säuren a. n. g.
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	11 01 07*	alkalische Beizlösungen
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 08*	Phosphatierschlämme
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 99	Abfälle a. n. g.	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
10 12 03	Teilchen und Staub	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
10 12 06	verworfenen Formen	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	11 01 99	Abfälle a. n. g.
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
10 12 99	Abfälle a. n. g.	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus die-	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahmederjenigen, die unter 11 02 05 fallen

11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
11 02 99	Abfälle a. n. g.	13 01 13*	andere Hydrauliköle
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
11 03 02*	andere Abfälle	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
11 05 01	Hartzink	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
11 05 02	Zinkasche	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
11 05 99	Abfälle a. n. g.	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
12 01 02	Eisenstaub und -teile	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	13 04	Bilgenöle
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle Abfall-Abfallbezeichnungsschlüssel	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
12 01 13	Schweißabfälle	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	13 07 01*	Heizöl und Diesel
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	13 07 02*	Benzin
12 01 18*	öhlartige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	13 08	Ölabfälle a. n. g.
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	13 08 02*	andere Emulsionen
12 01 99	Abfälle a. n. g.	13 08 99*	Abfälle a. n. g.
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB 11) enthalten	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g)
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff

15 01 03	Verpackungen aus Holz	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
15 01 04	Verpackungen aus Metall	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
15 01 05	Verbundverpackungen	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
15 01 06	gemischte Verpackungen	16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
15 01 07	Verpackungen aus Glas	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - soweit sie nicht über das Schadstoffmobil entsorgt werden	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	16 03 07*	metallisches Quecksilber
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	16 04	Explosivabfälle
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	16 04 01*	Munition
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 01 03	Altreifen	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 01 04*	Altfahrzeuge	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 01 07*	Ölfiler	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	16 06 01*	Bleibatterien
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 01 16	Flüssiggasbehälter	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 01 17	Eisenmetalle	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 01 18	Nichteisenmetalle	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 01 19	Kunststoffe	16 07 08*	öhlhaltige Abfälle
16 01 20	Glas	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 01 22	Bauteile a. n. g.	16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 01 99	Abfälle a. n. g.	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindungen enthalten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 02 13*	gefährliche Bestandteile 2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährli-

	che Stoffe verunreinigt sind	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe		
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid		
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 01 01	Beton	17 09	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 01 02	Ziegel	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
17 02 01	Holz	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
17 02 02	Glas	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
17 02 03	Kunststoff	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die
17 04 02	Aluminium		
17 04 03	Blei		
17 04 04	Zink		
17 04 05	Eisen und Stahl		
17 04 06	Zinn		
17 04 07	gemischte Metalle		

18 01 10*	unter 18 01 08 fallen	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
18 02	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
18 02 01	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	19 02 99	Abfälle a. n. g.
18 02 02	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	19 03	stabilisierte und verfestigte Abfälle 44)
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besonderen Anforderungen gestellt werden	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte 55) Abfälle
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	19 04 01	verglaste Abfälle
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	19 05 03	nichtspezifikationsgerechter Kompost
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	19 07	Deponiesickerwasser
19 01 99	Abfälle a. n. g.	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	19 08 02	Sandfangrückstände
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
		19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
		19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
		19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
		19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen

19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, dass unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und

19 13 01*	Grundwasser feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

**Anlage 2
(zu § 13 Abs. 1 und 3)**

Maximale Anlieferungsmengen von Schadstoffen je Anlieferer

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	maximale Anlieferungsmenge je Anlieferer
20 01 13*	Lösemittel	5,0 l
20 01 14*	Säuren	1,0 l
20 01 15*	Laugen	1,0 l
20 01 17*	Fotochemikalien	5,0 l
20 01 19*	Pestizide	10,0 kg
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltigen Abfälle	10 Stück
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25	10,0 l
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	5,0 l
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	5,0 l
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	0,5 kg
20 01 33*	Batterie und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	30 Stück
	Kfz-Batterien	2 Stück

**Anlage 3
(zu § 15 Abs. 8)**

Regelvolumen für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen

	Unternehmen/Institution	Beschäftigte/Platz/Bett	Behältervolumen in Litern
a)	Krankenhäuser und Sanatorien, Kinder-, Jugend- und Altenheime sowie ähnliche Einrichtungen	bis 50 Betten	1.100
		je weitere 50 Betten	1.100
b)	Hotels, Pensionen, Jugendherbergen u.ä.	bis 20 Betten	240
		je weitere 20 Betten	240
c)	Schulen, Kindertagesstätten	bis 50 Schüler/Kinder	240
		je weitere 50 Schüler/Kinder	240
d)	Kasernen und sonst. militärische Einrichtungen, Einrichtungen des Strafvollzugs	bis 50 Betten	1.100
		je weitere 50 Betten	1.100
e)	Flüchtlingsunterkünfte	bis 50 Betten	1.100
		je weitere 50 Betten	1.100
f)	Verwaltungen, Büros, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, freiberufliche Unternehmungen u.ä.	bis 10 Beschäftigte	80
		je weitere 10 Beschäftigte	80
g)	Restaurants und Gaststätten, Imbisswagen- und -stände	bis 3 Beschäftigte	80
		je weitere 3 Beschäftigte	80
h)	Einzel- und Großhandel	bis 5 Beschäftigte	80
		je weitere 5 Beschäftigte	80
i)	Arztpraxen		80
j)	Industrie- und Handwerksbetriebe, soweit nicht bereits aufgeführt	1 – 3 Beschäftigte	80
		4 – 50 Beschäftigte	240
		51 – 200 Beschäftigte	1.100
		über 200 Beschäftigte	2.200
k)	Campingplätze		1.100

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Torgau, 05.11.2021


Emanuel
Landrat



Büro Kreistag

Bekanntmachung

Die 8. öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen findet am

**Mittwoch, dem 15. Dezember 2021, 16.00 Uhr,
im HEIDE SPA Hotel & Resort, „Kursaal“,
Bitterfelder Str. 42, 04849 Bad Dübau,**

statt.

TAGESORDNUNG

Drucks.-Nr.

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Kreistages und Bestätigung der Niederschrift vom 13.10.2021
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Beratung und Beschlussfassung von Informations- und Beschlussvorlagen
- 3.1 Feststellung über das Ausscheiden aus dem Kreistag zur Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Kreisrat Marian Wendt und Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen der Ersatzperson Andreas Huth 3- 210/21
- 3.2 Feststellung über das Vorliegen von wichtigen Gründen zur Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Kreisrat Roberto Nacken und Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen der Ersatzperson Bernd-Dieter Richter 3- 233/21
- 3.3 Abberufung eines sachkundigen Einwohners des Finanzausschusses des Kreistages Nordsachsen 3- 235/21

- 3.4 Abberufung eines sachkundigen Einwohners des Vergabeausschusses des Kreistages Nordsachsen 3- 234/21
- 3.5 Widerruf der Entsendung und Entsendung des Vertreters des Landkreises Nordsachsen in der Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Torgau „Johann Kentmann“ gGmbH 3- 232/21
- 3.6 Besetzung der Stelle Amtsleiter (m/w/d) Gesundheitsamt 3- 224/21
- 3.7 Bestellung Seniorenbearbeiter 3- 223/21
- 3.8 Evaluierung und Optimierung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Landkreis Nordsachsen 3- 236/21
- 3.9 Umfirmierung der Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH) und Aufnahme der Möglichkeit der Stimmabgabe im Beirat durch schriftliche Stimmbotschaft 3- 227/21
- 3.10 Neubau zweier Förderschulen in Delitzsch: Ermächtigung des Landrates zur Beauftragung eines Generalunternehmers 3- 209/21
- 3.11 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Nordsachsen – Gebührensatzung Rettungsdienst 3- 226/21
- 3.12 Satzung zur Vierten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch – ASG DZ) für das Jahr 2022 3- 230/21
- 3.13 Satzung zur Fünften Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – ASG TO) für das Jahr 2022 3- 231/21
- 3.14 Bestätigung einer außerplanmäßigen Auszahlung zur Umsetzung der Maßnahme „Touristischer Radwegeausbau im Landkreis Nordsachsen“ im Rahmen des Strukturwandels Braunkohle 3- 229/21
- 3.15 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für den Landkreis Nordsachsen 3- 228/21
- 3.16 Beteiligungsbericht des Landkreises Nordsachsen für das Wirtschaftsjahr 2020 3-1 060/21
- 4 Informationen und Anfragen

dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Oschatz (Oschatz)	2855	0,5551	Waldfläche
Oschatz (Oschatz)	2867	0,2490	Waldfläche
Oschatz (Oschatz)	2868	0,0078	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **16.12.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Zimmermann
SB Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 912/2021
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Delitzsch)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Benndorf Flur 1	24/10	0,0308	Landwirtschaftsfläche
Benndorf Flur 1	24/17	0,0313	Landwirtschaftsfläche
Benndorf Flur 1	24/18	0,0304	Landwirtschaftsfläche
Benndorf Flur 1	24/3	0,0281	Landwirtschaftsfläche
Benndorf Flur 1	24/5	0,0291	Landwirtschaftsfläche
Benndorf Flur 1	24/6	0,0300	Landwirtschaftsfläche
Benndorf Flur 1	24/7	0,0299	Landwirtschaftsfläche
Benndorf Flur 1	252	0,0267	Landwirtschaftsfläche
Benndorf Flur 1	256	0,0387	Landwirtschaftsfläche
Benndorf Flur 1	259	0,0339	Landwirtschaftsfläche
Benndorf Flur 1	28/5	0,2007	Landwirtschaftsfläche
Benndorf Flur 1	28/6	0,2040	Landwirtschaftsfläche

**Amt für Wirtschaftsförderung
und Landwirtschaft**

Bekanntmachungen

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 899/2021
Information an Land-/Forstwirte und
Land-/Forstwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **16.12.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Zimmermann
SB Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung

Landkreis Nordsachsen 

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

**Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

**Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**
Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

**Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau**
(kein fester Beratungstag)
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2021_1003739

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Lemsel Flur 2 (2314): 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 2/1, 2/2

Antragsnummer: 730_2021_1004111

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Domnitzsch Flur 10 (7801): 20, 21, 22, 23/1, 24/1, 25/1, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52

Antragsnummer: 730_2021_1004152

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Lonnewitz (6671): 1/2, 6/2, 6/3, 7, 8/2, 8/3, 10/3, 11/3, 12/4, 16/4, 16/6, 18/2, 18/6, 19/d, 20, 24, 25/10, 25/11, 25/12, 25/13, 25/16, 25/17, 25/18, 30/2, 30/3, 112/2, 112/3, 112/5, 267/2, 267/e, 267/f

Antragsnummer: 730_2021_1004155

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Merkwitz (6673): 43, 44/2, 44/a, 44/13, 44/19, 46/1, 48/1, 50/3, 55/6, 60/1, 60/2, 60/3, 74, 91, 101, 103/a, 105/1, 106, 107, 108/1, 108/2, 109, 123/1, 123/2, 123/a, 124, 127, 128, 134/a, 434/2, 442/13

Antragsnummer: 730_2021_1004209

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Merkwitz (6673): 2, 6/1, 8/1, 8/2, 12, 14, 15/2, 16/2, 16/3, 16/4, 17, 20/1, 20/2, 21, 22/7, 174/5, 174/b, 174/c, 174/e, 174/11, 174/15, 177/a, 185/1, 188/1, 189/5, 196/2, 247/2, 247/3, 248/2, 251/b

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung

vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

06.12.2021 bis zum 05.01.2022
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Freitag: 08:30–12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Auslobung zum 7. Kleingartenwettbewerb des Landkreises Nordsachsen „Nordsachsens schönste Kleingartenanlage“ unter dem Motto „Der Kleingarten – regional, vielfältig und sozial“

Das Landratsamt Nordsachsen führt im Jahr 2022 wieder den Kreiswettbewerb für Kleingärtnervereine „Nordsachsens schönste Kleingartenanlage“ im Landkreis Nordsachsen durch.

In Abstimmung mit den zuständigen Kleingärtnerverbänden hat das Landratsamt Nordsachsen beschlossen, den Wettbewerb im Jahr 2022 unter das Motto „Der Kleingarten – regional, vielfältig und sozial“ zu stellen.

In der Abschlussveranstaltung werden der vom Landrat gestiftete Wanderpokal und Prämiensummen vergeben.

Das vorrangige Ziel des Wettbewerbes besteht in der Förderung des nordsächsischen Kleingartenwesens und dessen Wertschätzung in der Bevölkerung. Kleingärten haben in unserem Landkreis eine bedeutende regionale, soziale, ökologische und stadtplanerische Funktion.

Städtebaulich gesehen ergänzen Kleingärten andere Freiflächenangebote und erhöhen damit den Wohn- und Freizeitwert einer Kommune. Durch Eigenbeteiligung der Kleingärtner ist der öffentliche Kostenaufwand geringer als bei anderen städtischen Grünflächen. Grünelemente in Siedlungen tragen somit ganz wesentlich zum Wohlbefinden der Bevölkerung und zur positiven Bewertung der eigenen Wohnsituation bei.

Das Bedürfnis nach einem eigenen Stück Natur wird durch einen Kleingarten gestillt. Mit eigenem Obst- und Gemü-

seanbau kann sich der Selbstversorger hier seine Träume erfüllen. Die Ernte ist regional und legt keine weiten Strecken zurück. Der Kleingärtner weiß genau, was in diesen Früchten steckt. Regionale und auch lokale Herkunft von Obst und Gemüse hat Zukunft und ist ebenso nachhaltig.

Auch sind unsere regionale Obst- und Gemüsesorten vielfältig und vor allem gesund. Um die genetische Vielfalt der deutschen Kulturpflanzen beizubehalten, ist es wichtig und notwendig, alte Obst- und Gemüsesorten anzubauen und so eine ökologische und nachhaltige Bepflanzung zu gewährleisten. Die Kleingärten werden wieder ökologisch, naturnah und nachhaltig bewirtschaftet, aber auch neue Bewirtschaftungsmethoden, wie die Permakultur, werden wieder entdeckt.

Kleingärten erfüllen darüber hinaus wichtige soziale Funktionen für zahlreiche Kleingartenpächter und deren Angehörige in unserem Landkreis. Kleingärten stehen allen Menschen offen, auch wenn wenig Geld vorhanden oder die Mobilität eingeschränkt ist. Dieses soziale Anliegen wird gesetzlich durch die Begrenzung des Pachtpreises und ein hohes Maß an Kündigungsschutz garantiert. Die Mitgliedschaft in einen Kleingärtnerverein bedeutet Einbindung in soziale Netze von Menschen unterschiedlichen Alters, mit unterschiedlichem Familien- und Berufsstand und Herkunft. Kleingärtner fördern durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit überwiegend das bürgerschaftliche Engagement.

Gemeinsam arbeiten, voneinander lernen, sich gegenseitig stärken und gemeinsam feiern, dies fördert das soziale Miteinander und stärkt das Selbstwertgefühl jedes Einzelnen.

1. Teilnahmebedingungen

Der Wettbewerb wird einstufig durchgeführt. Die Teilnehmeranzahl wird daher vorerst auf 20 Kleingärtnervereine beschränkt. Bei größerem Interesse am Wettbewerb, entscheidet die Jury über eine weitere Zulassung von Kleingärtnervereinen.

Teilnehmen können alle Kleingärtnervereine, welche auf dem Territorium des Landkreises Nordsachsen eine Kleingartenanlage bewirtschaften. Die Vereine müssen die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erlangt und bestätigt haben. Sie müssen ebenfalls in den zuständigen Kleingärtnerverbänden organisiert sein.

2. Beurteilungskriterien

- **Einhaltung rechtlicher Vorschriften**
(z. B. BKleingG, Satzung des Vereins, Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes, Gartenordnung des Kleingartenverbandes bzw. des Vereins)
- **Öffentlichkeitsarbeit, Fachberatung und Vereinsarbeit**
(z. B. Kontaktpflege zum Kreis- bzw. Regionalverband und anderen Vereinen, Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommune und der örtlichen Wirtschaft, Teilnahme an kommunalen Höhepunkten, Pressearbeit, Internetpräsenz oder andere Werbeaktionen, Fachberatung der Mitglieder vor Ort, Vorhandensein und Zugänglichkeit von Schulungsmaterial, Vorstandsarbeit und Arbeit mit den Vereinsmitgliedern, Vereinshöhepunkte, Gemeinschaftseinsätze, Chronik)
- **Zugänglichkeit der Kleingartenanlage als öffentlicher Bestandteil**
(z. B. Öffentlichkeit der Kleingartenanlage, Kooperationen mit kommunalen Entscheidungsträgern zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Kleingartenanlage,

Beschilderungs- und Orientierungsmaßnahmen, Gestaltung des Eingangsbereiches, Einbindung der Anlage in den öffentlichen Raum, sonstige Erlebnisbereiche in der Kleingartenanlage)

- **Regionalität – Vielfältigkeit**

(z. B. strukturreiche Gestaltung der Kleingärten, neue Wege der Bewirtschaftung, regionale Besonderheiten, Erhaltung der Sortenvielfalt im Kleingarten, Unterstützung regionaler Einrichtungen und Bürger mit frischen Produkten, Pflanzen- und Samenbörse)

- **Sozialer Kleingarten**

(z. B. Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen udgl., Arbeit mit sozialen Einrichtungen, behindertengerechte und seniorenfreundliche Gestaltung, Nachbarschaftshilfe in der Kleingartenanlage, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Familien, Senioren, Neumitgliedern und Migranten, Themen-Lehr- und Gemeinschaftsgärten)

- **Naturschutz und Umwelt**

(z. B. Pflegepatenschaften im öffentlichen Grün, Biotope und Artenschutz, Teiche, Hecken, Insektenhotel, Nisthilfen, ökologische Gartengestaltung und naturnahe Bewirtschaftung, Kompostierung, ökologische Gestaltung von Wegen und Gemeinschaftsflächen)

- **Präsentation der Kleingartenanlage am Wettbewerbstag**

- **Projekte mit Alleinstellungsmerkmal**

3. Wettbewerbsunterlagen

Die Teilnehmer können zum ausgefüllten Anmeldebogen ihre Kleingartenanlage zusätzlich in Bild und Schrift darstellen. Diese Darstellung sollte auf maximal 4 DIN-A4-Seiten inklusive Fotos beschränkt bleiben. Die Unterlagen sind in einer DIN-A4-Mappe geheftet in **einfacher** Ausfertigung einzureichen.

Der Anmeldebogen ist bei den zuständigen Kleingärtnerverbänden erhältlich. Zusätzlich ist der Anmeldebogen auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen unter www.landkreis-nordsachsen.de → Landratsamt → Bürgerservice → Aufgaben → K → Kleingartenvereine → Dokumente → „Anmeldebogen Kleingartenwettbewerb 2022“ eingestellt.

4. Jury

Schirmherr des Kreiswettbewerbes ist der Landrat des Landkreises Nordsachsen.

Es wird eine Jury gebildet, der folgende Mitglieder angehören:

Vorsitzender:

Robert Schübel,

SB Bauordnungs- und Planungsamt des Landratsamtes Nordsachsen

Mitglieder:

Ralf-Dirk Eckhardt,

Vorsitzender des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.

Volker Meißner,

Vorsitzender des Regionalbandes der Kleingärtner Torgau-Oschatz e.V.

Daniel Reibrandt,

Stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbandes der Kleingärtner Delitzsch e.V.

Michael Götzke,

Vorsitzender des Kleingartenverbandes der Gartenfreunde Eilenburg e.V.

Uta Seidel,

SB Bauordnungs- und Planungsamt des Landratsamtes

Nordsachsen

Dirk Mansfeld,

SB Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen

5. Eigentums- und Urheberrecht/Veröffentlichungen

Das Landratsamt Nordsachsen hat das Veröffentlichungsrecht ohne Gewährung einer zusätzlichen Vergütung. Über den Verlauf des Wettbewerbes wird in der Presse und im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen informiert.

Die Namen der Wettbewerbsteilnehmer, Preisträger und Sponsoren werden genannt.

Wir weisen auch darauf hin, dass im Rahmen dieses Wettbewerbes Foto- bzw. Ton- und Filmaufnahmen erfolgen.

Diese Aufnahmen sind mit der bildlichen Darstellung von anwesenden Personen verbunden, wobei die Personenauswahl mehr oder weniger zufällig erfolgt. Die Darstellung der Bilder können auf einer Homepage, Facebook, Printmedien und/oder sonstigen Fotogalerien erfolgen.

6. Zeitplanung

Die Kleingärtnervereine melden ihre Teilnahme spätestens bis zum **30.04.2022** beim zuständigen Kleingärtnerverband an. Der Anmeldung sind die entsprechenden Unterlagen beizufügen.

Die zuständigen Kleingärtnerverbände übergeben spätestens bis zum **31.05.2022** dem Landratsamt Nordsachsen die Anmeldeunterlagen.

Die Begehung der Kleingartenanlagen wird durch die Jury in den Monaten **Juni bis September** stattfinden. Die Termine werden rechtzeitig mitgeteilt.

Die Prämierung aller Preisträger erfolgt am **23.09.2022** im Rahmen der Landesgartenschau in Torgau.

7. Preise und Anerkennung

Alle am Wettbewerb teilnehmenden Kleingärtnervereine erhalten eine Anerkennungsurkunde, welche vom Landrat des Landkreises Nordsachsen unterzeichnet ist.

Der Wettbewerbssieger erhält den vom Landrat gestifteten Wanderpokal und eine Geldprämie.

Die Zweit- und Drittplatzierten erhalten ebenfalls eine Geldprämie.

Zusätzlich werden Sonderpreise vergeben.

Die Höhe der Prämien, die Art der Sonderpreise und Anerkennungen werden durch die Jury festgelegt.

Zusätzliche Anerkennungen können durch die am Wettbewerb teilnehmenden Kleingärtnerverbände und dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. vergeben werden.

8. Schlussbestimmungen

Die Geschäftsführung für den Kreiswettbewerb obliegt dem

Landratsamt Nordsachsen
Dezernat Bau und Umwelt
Bauordnungs- und Planungsamt
04855 Torgau

Besucheranschrift:

Dr.-Belian-Straße 4, Zimmer 381
04838 Eilenburg

Die Entscheidungen zum Wettbewerb trifft die ernannte Jury in nicht öffentlicher Beratung in eigener Verantwort-

lichkeit. Die Jury ist bei einstimmiger Beschlussfassung befugt, die Prämierung anders als zu den hier dargestellten Maßgaben zu verteilen. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Prämie bzw. eines Sonderpreises. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Torgau im Dezember 2021



Kai Emanuel
Landrat

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-392/2021/DZ

(Grundbuch von Taucha, Blatt 1111)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstück
Ernst Wotzlaw geb. unbekannt gest. unbekannt	Taucha	943/1 943/2

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herrn Berger
Fischerstraße 26
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.



Lieder
Amtsleiterin



Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-378/2021/TO

(Grundbuch von Sitzenroda, Blatt 248)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstück
Elsa Minna Köhler , geb. Preil geb. 02.02.1908 gest. 06.11.1978	Sitzenroda Flur 3	484/140 Anteil an ungetr. Hofr., Best. Bl. 139

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herrn Berger
Fischerstraße 26
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.



Lieder
Amtsleiterin



Dezernat Soziales und Gesundheit

Mitteilung



Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen

Leipziger Straße 42 (SÜBA-Turm)
04860 Torgau

Tel.: 03421 9000 – 382/381
Fax: 03421 900383
Mobil: 0160 96305573

E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de
Internet: www.eutb-torgau.com

Sprechzeiten:

Di.: 9 bis 12 Uhr
Do.: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie Mo. bis Fr. mit Termin

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

SOZIALVERBAND





**Landratsamt Nordsachsen/Dezernat
Soziales/Sozialamt
Schloßstraße 27, 04860 Torgau**

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

Telefon:

03421 758 6204

pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:

www.pflegenetz.sachsen.de

www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
 - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
 - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
 - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:

Katrin Petersohn

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Tel: 03421-758-6140,

E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zscepplin, Jesewitz und Eilenburg:

Jessica Underberg

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Tel: 03421-758-6538,

E-Mail: Jessica.Underberg@lra-nordsachsen.de

Taucha, Bad Düben und Eilenburg-Ost:

Antje Lungershausen / Stefanie Staab

Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Tel: 03421-758-6107,

E-Mail: Antje.Lungershausen@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreieheide, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:

Katharina Mann

Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Tel: 03421-758-6163,

E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Mügel, Wermisdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):

Ines Renner

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Tel: 03421-758-6180,

E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:

Katharina Mucke

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Tel: 03421-758-6188,

E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de

Mitteilungen Gemeinden

Stadt Mügeln

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung nach § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO)

Antragsnummern der katasterführenden Behörde: 2021-1001655, Geschäftszeichen des ÖbVI: 2021K-0080

Projekt: Straßenschlussvermessung der K 8939 zwischen Wetzitz und Limbach

Gemeinde: Stadt Mügeln

Gemarkung: Wetzitz

Flurstücke: 7/1, 8, 91/1, 91/2, 92, 168, 169, 188, 216, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 233, 236, 254, , 255, 256

Gemarkung: Schweta

Flurstücke: 188, 190, 191, 192, 193, 197/2, 198, 199, 200, 204, 207, 208, 209/1, 209/2, 210, 211/1, 211/2, 211/3, 212, 213, 214/1, 217/1, 217/2, 218, 219, 264, 271, 272

Gemeinde: Stadt Oschatz

Gemarkung: Limbach

Flurstücke: 131, 141, 143, 144, 145, 149, 152/3

An oben genannten Flurstücken wurden Flurstücksgrenzen durch Katastervermessung bestimmt. Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011. Die Ergebnisse der Grenzbestimmung **liegen ab dem 06.12.2021 bis einschließlich 05.01.2022** in meinen Geschäftsräumen Walter-Köhn-Straße 1d, 04356 Leipzig zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme bereit: Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr. (Wir bitten möglichst vorab um telefonische Terminabstimmung). Gemäß § 17 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl.S.551) geändert worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die offen gelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hans-Peter Keller, Walter-Köhn-Straße 1d, 04356 Leipzig, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden gewahrt.

gez. Dipl.-Ing. Hans-Peter Keller

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Walter-Köhn-Straße 1d

04356 Leipzig

Tel. 0341.525 579-0

Große Kreisstadt Schkeuditz

Die Große Kreisstadt Schkeuditz mit ihren neun Ortsteilen liegt zwischen den Oberzentren Leipzig und Halle. Schkeuditz ist Mittelzentrum und ein bedeutender Wirtschaftstandort im Landkreis Nordsachsen. Der Flughafen Leipzig/Halle, DHL sowie namhafte mittelständische und Großunternehmen und über 1.500 Gewerbetreibende, Handwerker und Händler haben hier ihren Sitz. Zwei Autobahnen, drei Bundesstraßen, Straßen- und S-Bahn sowie eine ICE-Strecke erschließen das Stadtgebiet.

Stellenausschreibung

In der Stadt Schkeuditz mit über 18.200 Einwohnern und einer Fläche von ca. 80 km² ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle einer/eines

Stadtentwicklerin/Stadtentwicklers (m/w/d)

in der Stabsstelle Stadtentwicklung/Wirtschaftsförderung/Liegenschaften zu besetzen.

Ihre Aufgaben sind insbesondere

- Vorbereitung und verfahrensmäßige Begleitung von Bauleitplanverfahren (Neuaufstellung und Anpassung) unter dem Aspekt nachhaltiger Siedlungsentwicklung, hoher stadträumlicher Qualität und Rechtssicherheit darunter insbesondere Maßnahmen nach Strukturstärkungsgesetz
- Bearbeitung von städtebaulichen Satzungen und städtebaulichen Verträgen nach BauGB
- Bearbeitung städtebaulicher Konzepte und sonstiger Planungen der Stadtentwicklung und Stadtgestaltung sowie sonstiger Fachplanungen zu den Themen Entwicklungsfächen, Infrastruktur, Landschaft und Umwelt
- Kommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Erwartet wird von Ihnen

- ein erfolgreicher Abschluss in einem Bachelor- oder Masterstudiengang in den Fachbereichen Stadtplanung, Raumplanung, Städtebau, Stadt- und Regionalplanung bzw. Architektur mit Vertiefung Stadtplanung oder ein vergleichbares Hochschulstudium
- berufliche Erfahrungen in der Kommunalverwaltung vorzugsweise im Bereich der Stadtplanung/Stadtentwicklung
- fundierte Kenntnisse im Bau- und Planungsrecht und der

Verfahrensabläufe

- sicherer Umgang mit Gesetzen, Kommentierungen und Rechtsprechungen zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben
- hohe Kommunikations- und Beratungskompetenz
- selbstständiges, zielgerichtetes, interdisziplinäres und lösungsorientiertes Arbeiten, verbunden mit hohem Engagement, Eigeninitiative und Verantwortungsbereitschaft.

Die Vergütung richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) und erfolgt nach Vorliegen der Voraussetzungen in der Entgeltgruppe 11. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Fachliche Auskünfte erteilt Ihnen die Stabsstellenleiterin Frau Oertel, Tel.: (034204)88-161.

Ihre schriftliche Bewerbung mit vollständigen Unterlagen (formloses Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopien von Abschlusszeugnissen, Qualifikationsnachweise, Referenzen, Beurteilungen) richten Sie bis zum 20. Dezember 2021 unter der Angabe der Kennzahl 61 an die

Stadtverwaltung Schkeuditz
Hauptamt/Personal
Postfach 11 44
04431 Schkeuditz.

Bewerbungen per E-Mail sind nicht zugelassen. Bewerbungs- und Vorstellungskosten werden nicht erstattet.

Wir bitten Sie, uns von Ihren Bewerbungsunterlagen nur Kopien einzureichen, da aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Wir verzichten daher auch auf das Versenden einer Eingangsbestätigung.

Die Unterlagen werden ausschließlich im Bewerbungs- und Auswahlverfahren verwandt und nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.



Bergner
Oberbürgermeister
Datenschutzhinweis

Mit der Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit der automatisierten Verarbeitung, Speicherung sowie der Übermittlung Ihrer im Rahmen des Personalauswahlverfahrens erhobenen Daten einverstanden. Weitere Informationen zu der Datenerhebung, zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage.

Bekanntmachungen Zweckverbände

Zweckverband Presseler Heidewald und Moorgebiet

Ortsübliche Bekanntgabe – Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ für das Haushaltsjahr 2018

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Finanzrechnung und der Ergebnisrechnung, wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordsachsen örtlich geprüft. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 hat entsprechend dem Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ hat in der Sitzung am 27.10.2021 den Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ Beschluss Nummer 4/2021 wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ schließt wie folgt ab:

In der Ergebnisrechnung mit:

– Summe der ordentlichen Erträge von	253.477,32 €
– Summe der ordentlichen Aufwendungen von	219.078,92 €
– einem ordentlichen Jahresergebnis von	34.398,40 €
– Summe der außerordentlichen Erträge von	2.523,57 €
– Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	1.220,64 €
– einem Sonderergebnis von	1.302,93 €
– Gesamtergebnis	35.701,33 €

In der Finanzrechnung mit:

– Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	35.584,78 €
– Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	0,00 €
– Änderung des Zahlungsmittelbestandes um	35.584,78 €

In der Vermögensrechnung mit:

– einer Bilanzsumme von	2.067.089,71 €
– einem Anlagevermögen von	1.697.960,14 €
– einem Umlaufvermögen von	369.129,57 €
– einer Kapitalposition von	408.360,10 €
– darunter einem Basiskapital von	103.380,33 €
– und Überschüssen von	304.979,77 €
– Passiven Sonderposten von	1.638.327,23 €
– Rückstellungen von	15.694,62 €
– Verbindlichkeiten von	4.707,76 €

und der Verrechnung des Überschusses in Höhe von nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen mit dem

Basiskapital von	35.701,33 €
davon: ordentliches Ergebnis	34.398,40 €
Sonderergebnis	1.302,93 €

Die Verbandsversammlung nimmt die Zusammenfassung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses des Zweck-

verbandes für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2018 entgegenstehen.

Die örtliche Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Aufgrund der bei der Prüfung gemachten Feststellungen und gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss einschließlich Anhang und Anlagen den gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen sowie ortsrechtlichen Anweisungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des ZV PHMG.

Gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 88c Abs. 3 SächsGemO erfolgt hiermit die Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ für das Haushaltsjahr 2018.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“, Schlossplatz 7a, in 04860 Weidenhain während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.



Dr. Rexroth
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 liegen gemäß SächsGemO § 76 in der Zeit vom 06.12.2021 bis 14.12.2021 öffentlich zur kostenlosen Einsichtnahme in folgenden Dienststellen:

Geschäftsstelle des Zweckverbandes
Schlossplatz 7a
04860 Weidenhain
Tel.: 03421 715141
und
Landratsamt Nordsachsen
Untere Naturschutzbehörde
Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg
Te.: 03421 758 4166

während den allgemeinen Dienstzeiten aus.

Einwendungen gegen den Entwurf können bis zum 23.12.2021 schriftlich an die Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ erhoben werden.



Dr. Rexroth
Verbandsvorsitzender

Integrierte Regionalleitstelle

Gemeinsamer Ausschuss der Zweckvereinbarung Integrierte Regionalleitstelle

Der gemeinsame Ausschuss der Zweckvereinbarung Integrierte Regionalleitstelle zwischen dem Landkreis Nordsachsen, dem Landkreis Leipzig und der Stadt Leipzig tagt am 20.12.2021, 14.00 Uhr, im Neuen Rathaus der Stadt Leipzig im Ratsplenarsaal.

Tagesordnung der 17. Sitzung:

- Beschluss des Protokolls vom 19.07.2021
- Sachstand Leitstelle 2025
- Statusbericht IRLS Leipzig
- Änderung der Geschäftsordnung
- Abstimmung zu weiteren Terminen des gemeinsamen Ausschusses
- nicht öffentliche Beratungsinhalte

Verschiedenes

Schießwarnung Nr. 49/2021 für den „Militärischen Sicherheitsbereich Annaburger Heide“ (MSB AH)

- 1) Im Militärischen Sicherheitsbereich der Annaburger Heide Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo.	06.12.2021	07:00–17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di.	07.12.2021	07:00–17:00	A/StOÜbPL	
Mi.	08.12.2021	07:00–17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do.	09.12.2021	07:00–17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr.	10.12.2021	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa.	11.12.2021	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
So.	12.12.2021	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung

- 2) **Für den MSB AH insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.**
Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.
Es ist verboten,
 - den MSB AH unbefugt zu betreten,
 - sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
 - Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
 Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des MSB AH sind zu kennzeichnen und dem StOA Schönwalde sofort telefonisch zu melden.
- 3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/Sonderausweisen dürfen den MSB AH nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.

- 4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen im MSB AH.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet!

Reihs, StFw und FwStO Angel

Neue Zutrittsregelungen im Finanzamt Eilenburg

Ab sofort ist bei unumgänglichen Besuchen im Finanzamt Eilenburg die sog. 3G-Regel zu beachten. Demnach haben die Bürgerinnen und Bürger beim Zutritt des Finanzamtes einen der folgenden Nachweise vorzulegen:

- Impfnachweis (digitales Impfzertifikat oder Impfausweis),

- Genesenennachweis (digitaler oder analoger Nachweis über eine Infektion mit dem Coronavirus, wobei die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen darf),
- Testnachweis durch eine anerkannte Teststelle (maximal 24 Stunden bzw. bei PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegend).

Kann ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt werden, ist ein Betreten des Hauses nicht möglich.

Es wird auch weiterhin darum gebeten, die persönlichen Besuche im Finanzamt auf das absolut Notwendige zu beschränken. Anliegen können schriftlich, per E-Mail (poststelle@fa-eilenburg.smf.sachsen.de) oder telefonisch unter 03423/ 660 4000 an das Finanzamt gerichtet werden. Telefonnummern sowie Kontaktdaten spezieller Ansprechpartner stehen auf der Internetseite des Finanzamtes (www.fa-eilenburg.de). Darüber hinaus steht der Service des Online-Portals „Mein ELSTER“ (www.elster.de) zur Verfügung. Vordrucke werden bei Bedarf gern auch kostenfrei übersandt.

Kreisverband Torgau-Oschatz e.V. MOBILE IMPFTEAMS NORDSACHSEN DEZEMBER 2021



Eine Impfung (Erst-, Zweit- oder Drittimpfung) ist für alle Impfwilligen ohne Termin möglich. Geimpft wird täglich in der Zeit von 9.00 – 17.00 Uhr. In der Regel stehen mRNA-Impfstoffe (Biontech/ Pfizer bzw. Moderna) und der Impfstoff von Johnson & Johnson zur Verfügung. Bitte bringen Sie Ihre Chipkarte, Ihren Ausweis sowie – falls vorhanden – Ihr gelbes Impfbuch mit.

TERMINE	MOBILES TEAM 1		MOBILES TEAM 2	
06.12.21 (Montag)	Oschatz (Stadtverwaltung)	Neumarkt 1, 04758 Oschatz	Wiedemar (Feuerwehr Kyhna)	Kyhnaer Hauptstr. 31, 04509 Wiedemar
07.12.21 (Dienstag)				
08.12.21 (Mittwoch)				
09.12.21 (Donnerstag)	Dommitzsch (ASB Mehr- generationshaus)	Leipziger Straße 75, 04880 Dommitzsch	Krostitz	n.n.
10.12.21 (Freitag)				
11.12.21 (Sonnabend)				
13.12.21 (Montag)	Mockrehna (FFW)	Neue Siedlung 25, 04862 Mockrehna	Delitzsch (Bürgerhaus)	Securiusstraße 34, 04509 Delitzsch
14.12.21 (Dienstag)				
15.12.21 (Mittwoch)				
16.12.21 (Donnerstag)	Wermsdorf (Begegnungszentrum)	Altes Jagdschloss 1, 04779 Wermsdorf	Schkeuditz (Stadtverwaltung)	Rathausplatz 3, 04435 Schkeuditz
17.12.21 (Freitag)				
18.12.21 (Sonnabend)				
20.12.21 (Montag)	Torgau (Kreiskulturhaus)	Rosa-Luxemburg-Platz 16, 04860 Torgau	Taucha (Bowling Dschungel)	Karl-Große-Straße 4, 04425 Taucha
21.12.21 (Dienstag)				

22.12.21 (Mittwoch)	Mügeln (Geoportal)	Bahnhofstraße 2, 04769 Mügeln	Rackwitz (ehemalig. Rathaus)	Lindenstraße 21, 04519 Zschortau
23.12.21 (Donnerstag)			Rackwitz (Bürgertreff)	Märchenweg 2, 04519 Rackwitz
27.12.21 (Montag)	Torgau (PEP)	Außenring 1, 04860 Torgau	Eilenburg (Landratsamt)	Dr. Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
28.12.21 (Dienstag)				
29.12.21 (Mittwoch)	Beilrode (Volkssolidarität)	Ernst-Thälmann-Str. 98, 04886 Beilrode	Bad Düben (Begegnungsstätte Neue Heimat)	Postweg 6, 04849 Bad Düben
30.12.21 (Donnerstag)				

*** 15.12.2021 in Delitzsch nur von 09.00 – 15.00 Uhr**